

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

844. Sitzung

Berlin, Freitag, den 23. Mai 2008

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	131 A	2. Gesetz zur Änderung des Stammzellgesetzes (Drucksache 278/08)	136 D
Zur Tagesordnung	131 D	Peter Müller (Saarland)	137 A
Dank an Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt	131 D	Dr. Günther Beckstein (Bayern)	138 B
Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff	131 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77	
Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen)	132 A	Abs. 2 GG	138 D
1. a) Gesetz zum Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (Drucksache 275/08, zu Drucksache 275/08)		3. Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Drucksache 279/08)	143 B
b) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) (Drucksache 276/08)		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77	
c) Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 277/08)	132 A	Abs. 2 GG	143 B
Dr. Günther Beckstein (Bayern)	132 A	4. Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (Drucksache 280/08)	143 C
Volker Hoff (Hessen)	133 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77	
Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt	134 C	Abs. 2 GG	163*B
Peter Müller (Saarland)	161*A	5. Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (Drucksache 281/08)	143 C
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	136 B, C	Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)	164*D
Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG	136 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77	
Beschluss zu c): Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 7 GG	136 D	Abs. 2 GG	163*B
		6. a) Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WehrRÄndG 2008) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 282/08)	
		b) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Wehrerfasungsverwaltungsvorschrift – gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG – (Drucksache 418/07)	143 C
		Thomas Jurk (Sachsen)	166*A/C

- Beschluss** zu a): Anrufung des Vermittlungsausschusses 143 D
- Mitteilung** zu b): Die Abstimmung wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zu dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 zurückgestellt 143 D
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im **Messwesen** und des **Eichgesetzes**, zur Aufhebung des **Zeitgesetzes**, zur Änderung der **Einheitenverordnung** und zur Änderung der **Sommerzeitverordnung** (Drucksache 283/08) 143 C
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-
bung 163*B
8. Gesetz zur **Neuregelung des Wohngeldrechts** und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften – gemäß Artikel 104a Abs. 4 GG – (Drucksache 284/08) 143 D
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 143 D
- Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 145 B
- Karin Roth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 146 C
- Beschluss:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 148 B
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über **Politischen Dialog und Zusammenarbeit** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Andengemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits (Drucksache 285/08) 143 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 163*C
10. Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das **System der Eigenmittel** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 286/08) 143 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 105 Abs. 3 GG 163*C
11. Gesetz zu dem Vertrag vom 22. November 2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien und dem Großherzogtum Luxemburg (**Straßburger Vertrag**) (Drucksache 287/08) 143 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 163*C
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** – Antrag der Länder Bayern und Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen – (Drucksache 225/08) 143 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsministerin Christa Stewens (Bayern) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 163*D
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze** der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Rettungsassistenten – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 256/08) 143 C
- Dr. Markus Söder (Bayern) 166*C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Minister Karl-Josef Laumann (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 163*D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 304/08) 148 B
- Geert Mackenroth (Sachsen) 148 C
- Bernhard Busemann (Niedersachsen) 149 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 150 A
15. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Täterverantwortung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 314/08) 150 A
- Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz) 150 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 150 D
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von **Versuchsanlagen** zur Erprobung von Techniken **für den spurgeführten Verkehr** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 271/08) 143 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter

- Fassung – Bestellung von Minister Walter Hirche (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 163*D
17. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung von **Eisenbahninfrastrukturqualität und Fernverkehrsangebot** – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt und Bayern, Hessen, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 315/08, zu Drucksache 315/08) 150 D
- Dr. Karl-Heinz Daehre (Sachsen-Anhalt) 151 A
- Wolfgang Tiefensee, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 152 C
- Volker Hoff (Hessen) 168*A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Karl-Heinz Daehre (Sachsen-Anhalt) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 153 C
18. Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Marktüberwachung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 29/08) 156 B
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in geänderter Fassung 156 B
19. Entschließung des Bundesrates zur **Absicherung eines europarechtskonformen Entgeltsschutzes bei öffentlichen Auftragsvergaben** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin, Bremen – (Drucksache 254/08) 156 B
- Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) 156 C
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 157 B
20. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine **Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht** – Antrag der Länder Bremen und Berlin – (Drucksache 222/08) 157 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 157 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 237/08) 157 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 157 C
22. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 238/08) 157 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 157 D
23. Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (**Eigenheimrentengesetz – EigRentG**) (Drucksache 239/08) 157 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 158 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das **Deutsche Rote Kreuz** (Drucksache 240/08) 143 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164*A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Albanien** andererseits (Drucksache 243/08) 143 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164*A
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Saudi-Arabien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer (Drucksache 241/08) 143 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164*A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sozialistischen Republik Vietnam** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten** und der Organisierten Kriminalität (Drucksache 242/08) 143 C
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164*A
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG in Bezug auf Änderungen der **Bedingungen für Zulassungen von Arzneimitteln** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 184/08) 158 A
- Beschluss:** Stellungnahme 158 A

29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 111/08) 158 A
 Dr. Otmar Bernhard (Bayern) 158 A
 Karl Rauber (Saarland) 169*C
 Gert Lindemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 170*C
Beschluss: Stellungnahme 159 C
30. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten** der Europäischen Union – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 185/08) 159 D
Beschluss: Stellungnahme 159 D
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die **Meeresverschmutzung durch Schiffe** und die Einführung von Sanktionen für Verstöße – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 187/08) 159 D
Beschluss: Stellungnahme 160 A
32. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 231/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 164*B
33. Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (**BVL-Aufgabenübertragungsverordnung** – BVLAÜV) (Drucksache 232/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 164*B
34. Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (**EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**) (Drucksache 244/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in geänderter Fassung . . . 164*C
35. Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach **§ 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes** (Drucksache 229/08) 160 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 160 A
36. Vierte Verordnung zur Änderung der **Barwert-Verordnung** (Drucksache 227/08) . . 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 164*B
37. Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (**Chemikalien-Klimaschutzverordnung** – ChemKlimaschutzV) (Drucksache 148/08) 160 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschliebung 160 C
38. Verordnung über den **Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen** im Freien über die **Fußball EM 2008** (Drucksache 233/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 164*B
39. 31. Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 247/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 164*C
40. Sechste Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 235/08) 143 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 164*C
41. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 289/08) 143 C
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 164*C
42. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kundenschutzes bei unlauterer **Telefonwerbung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 326/08) 153 C
 Peter Hauk (Baden-Württemberg) . . 153 D
 Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 155 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 153 A
43. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rhein-

land-Pfalz – Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Druck- sache 676/07)		Andreas Krautscheid (Nordrhein- Westfalen)	141 D
		Rainer Wiegard (Schleswig-Hol- stein)	163*A
b) Entschließung des Bundesrates zur Be- rücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs bei der Bemessung der Regel- leistungen nach dem SGB II und SGB XII – Antrag der Länder Nord- rhein-Westfalen und Brandenburg, Hessen, Niedersachsen – Geschäfts- ordnungsantrag des Landes Nord- rhein-Westfalen – (Drucksache 907/07)	138 D	Mitteilung zu a): Fortsetzung der Aus- schussberatungen	143 A
Peter Müller (Saarland)	139 A	Beschluss zu b): Annahme der Entschlie- ßung in der festgelegten Fassung . . .	143 B
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz) . . .	139 D	Nächste Sitzung	160 C
Ingelore Rosenkötter (Bremen) . . .	141 B	Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	160 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	160 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff,
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Amtierender Präsident Dr. Günther
Beckstein, Ministerpräsident des Frei-
staates Bayern – zeitweise –

Schriftführerinnen:

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und
Bevollmächtigter des Landes Baden-Württem-
berg beim Bund

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Länd-
lichen Raum

Bayern:

Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident

Dr. Markus Söder, Staatsminister für Bundes-
und Europaangelegenheiten und Bevollmäch-
tigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Dr. Otmar Bernhard, Staatsminister für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für
Wirtschaft, Technologie und Frauen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Brandenburg:

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

Bremen:

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürger-
meister, Senator für kirchliche Angelegenhei-
ten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für
Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Ingelore Rosenkötter, Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

Hamburg:

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbe-
hörde

Dr. Herlind Gundelach, Senatorin, Präses der
Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Bernhard Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Malu Dreyer, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Dr. Heinz Georg Bamberger, Minister der Justiz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

Dr. Karl-Heinz Daehre, Minister für Landesentwicklung und Verkehr

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Lothar Hay, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Dr. Klaus Zeh, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bau, Landesentwicklung und Medien

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Wolfgang Tiefensee, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin

Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Christian Schmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Karin Roth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Gert Lindemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(A)

(C)

844. Sitzung

Berlin, den 23. Mai 2008

Beginn: 9.31 Uhr

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 844. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Freistaats **Thüringen** und damit aus dem Bundesrat sind am 8. April 2008 Herr Minister Dr. Karl Heinz Gasser und am 7. Mai 2008 die Herren Minister Harald Schliemann, Professor Dr. Jens Goebel und Andreas Trautvetter ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 8. Mai 2008 das bisher stellvertretende Mitglied Herrn Minister Dr. Klaus Zeh zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt. Frau Ministerin Christine Lieberknecht, Frau Ministerin Marion Walsmann und die Herren Minister Manfred Scherer und Bernward Müller wurden am selben Tag zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Aus dem Senat der Freien Hansestadt **Bremen** ist am 11. April 2008 Herr Senator Wilfried Lemke ausgeschieden. Der Senat hat am 7. Mai 2008 Herrn Senator Ulrich Mäurer zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des **Saarlandes** ist am 5. Mai 2008 Herr Minister Josef Hecken ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 20. Mai 2008 Herrn Minister Professor Dr. Gerhard Vignier zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** sind am 7. Mai 2008 Frau Bürgermeisterin Birgit Schnieber-Jastram, Frau Senatorin Alexandra Dinges-Dierig und die Herren Senatoren Gunnar Uldall, Jörg Dräger, Udo Nagel und Carsten-Ludwig Lüdemann ausgeschieden. Der neu gebildete Senat hat am 20. Mai 2008 Herrn Ersten Bürgermeister Ole von Beust und die Herren Senatoren Dr. Till Steffen und Dr. Michael Freytag zu ordentlichen Mitgliedern des Bundesrates bestellt und die übrigen Mitglieder

des Senats als stellvertretende Mitglieder benannt. Zum Bevollmächtigten wurde am 9. Mai 2008 Herr Staatsrat Carsten-Ludwig Lüdemann bestellt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates. Insbesondere danke ich den Herren Minister Hecken, Minister Professor Dr. Goebel und Senator Lüdemann für ihre Arbeit als Ausschussvorsitzende und Herrn Staatsrat Stuth als bisherigem Bevollmächtigten des Landes Hamburg.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

(D) Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 43 Punkten vor. Punkt 42 wird nach Punkt 17 behandelt, Punkt 43 nach Punkt 2. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Bevor wir zu unserem ersten Tagesordnungspunkt kommen, möchte ich darauf hinweisen, dass der **Ministerpräsident** des Freistaates Sachsen, Herr Kollege **Professor Dr. Georg Milbradt**, heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Bundesrates teilnimmt. Er hat angekündigt, dass er bis zum Ende dieses Monats aus dem Amt scheidet wird.

Herr Kollege Milbradt war von 1990 bis heute nahezu ununterbrochen Mitglied des Hauses, seit 2002 als Ministerpräsident des Freistaates Sachsen. Er hat sich über Sachsen hinaus für die neuen Länder und die föderale Ordnung insgesamt eingesetzt und dabei – auch im Hinblick auf seine besondere Fachkompetenz – hohe Wertschätzung erworben.

Ich nehme heute die Gelegenheit wahr, Ihnen, Herr Kollege Milbradt, in einer Plenarsitzung für Ihre Arbeit herzlich zu danken und dies mit den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt zu verbinden. Alles Gute für Sie!

(Lebhafter Beifall)

(A) **Prof. Dr. Georg Milbradt** (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident, ich darf mich sehr herzlich für die freundlichen Abschiedsworte bedanken. Sie haben es an der Vita gesehen: Ich habe fast 18 Jahre hier gesessen. Es wird Zeit, dass auch einmal andere kommen. Ich wünsche dem Haus weiter alles Gute und der föderalen Ordnung in Deutschland viel Erfolg. – Danke sehr.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Punkte 1 a) bis c)** auf:

- a) Gesetz zum **Vertrag von Lissabon** vom 13. Dezember 2007 (Drucksache 275/08, zu Drucksache 275/08)
- b) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 23, 45 und 93) (Drucksache 276/08)
- c) Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der **Rechte des Bundestages und des Bundesrates** in Angelegenheiten der Europäischen Union (Drucksache 277/08)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Ministerpräsident Dr. Beckstein (Bayern) das Wort.

Dr. Günther Beckstein (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vertrag von Lissabon ist ein **Fortschritt für Europa**. Mit den vereinbarten Reformen wird Europa ein Stück weit handlungsfähiger, demokratischer, transparenter und bürgernäher.

(B) Zu diesem Erfolg hat die deutsche Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 maßgeblich beigetragen. Dafür möchte ich der Bundesregierung ausdrücklich meine Anerkennung aussprechen, persönlich der Bundeskanzlerin, die sich bekanntermaßen außerordentlich erfolgreich eingesetzt hat.

Bayern wird dem Vertrag von Lissabon zustimmen, auch wenn es in verschiedener Hinsicht kritische Anmerkungen zu machen gibt.

Zunächst einmal begrüße ich es sehr, dass es bei den Verhandlungen zur **Bund-Länder-Vereinbarung** über die Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten gelungen ist, eine Verständigung über zentrale Anliegen der Länder wie die **Klärung des Begriffs des EU-Vorhabens** oder die stärkere **Einbindung in Beitrittsverhandlungen** zu erzielen. Ebenso befürworten wir das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten und die verfassungsrechtliche Absicherung seiner Regelungen.

Positiv ist auch, dass der Reformvertrag die EU für die großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wappnet. Damit meine ich vor allem die **Globalisierung**. Hier brauchen wir eindeutig mehr Europa. Wir haben großes Interesse an der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas, der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität, an der Sicherheit der Energieversorgung und am Klimaschutz. Wir müssen uns gemeinsam dafür

(C) einsetzen, dass weltweit faire Handelsbedingungen herrschen, dass geistiges Eigentum geschützt wird und soziale Mindeststandards eingehalten werden. Für mich ist offensichtlich, dass ein Europa, das mit einheitlicher Stimme spricht, weit mehr Möglichkeiten hat als ein einzelner Mitgliedstaat.

Den **Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik** halte ich daher ebenso für einen Fortschritt wie die **Regelung der Entscheidungsfindung**. Ich war jahrelang Mitglied des Justiz- und Innenrates der Europäischen Union. Als wir 27 Länder wurden, war es ein Wunder, dass man überhaupt zu sachgemäßen Entscheidungen und Regelungen gekommen ist. Dass ein solcher Rat kaum mehr handlungsfähig ist, konnte ich erleben. Der Vertrag von Lissabon schafft hier Fortschritte; das ist wichtig und richtig.

Der Vertrag gibt aber auch Anlass zur Kritik.

Aus meiner Sicht ist es unverständlich, dass die **Aufnahme eines Gottesbezugs** in die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union **unterblieben** ist. Das Bekenntnis zu der geistigen Identität Europas wäre notwendig und richtig gewesen.

Darüber hinaus enthält der Vertrag **Kompetenzerweiterungen** in Bereichen, in denen es aus unserer Sicht nicht nötig und nicht richtig ist. Ich nenne nur die **Daseinsvorsorge**, den **Sport** oder den **Tourismus**. Ich sehe nicht, warum die Europäische Union hier eine Kompetenz haben muss. Es wäre der falsche Ansatz, wenn alles einheitlich aus Brüssel geregelt werden sollte. Nicht jedes Problem in Europa ist ein Problem für Europa. Es gibt viele Bereiche, in denen Bund oder Länder besser, ortsnäher und damit auch bürgernäher Regelungen treffen können – ob in Berlin, in Rostock, in Mainz oder in München, wie bei der Debatte im Bundestag in einer kurzen Zwischenpassage angemerkt worden ist.

In diesem Zusammenhang halte ich die Stärkung der nationalen Parlamente und damit von Bundestag und Bundesrat für besonders wichtig. Wir werden erstmals direkt in den europäischen Rechtssetzungsprozess eingebunden. Wir können künftig Verstöße von Rechtssetzungsvorschlägen der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip rügen.

Über dieses sogenannte **Subsidiaritäts-Frühwarnsystem** hinaus bekommen wir – ebenso wie der Ausschuss der Regionen – ein eigenes **Klagerecht** zum Europäischen Gerichtshof, mit dem wir Verstöße von EU-Rechtsakten gegen das Subsidiaritätsprinzip geltend machen können. Es ist zwar nicht gelungen, für jedes einzelne Land die Klagebefugnis durchzusetzen, aber in der Ministerpräsidentenkonferenz hat Einigkeit darüber bestanden, dass der Bundesrat dem Klagewillen eines einzelnen Landes zustimmt, so dass faktisch die Möglichkeit besteht, dass Klage erhoben wird, wenn ein Land der Überzeugung ist, dass die Subsidiarität nicht eingehalten worden ist. Ich halte das für richtig und wichtig.

Ich kündige für den Freistaat **Bayern** an, dass wir in besonderer Weise **Wächter der Subsidiarität** sein wollen; denn wir brauchen in der Europäischen

Dr. Günther Beckstein (Bayern)

(A) Union einen Paradigmenwechsel hin zu einer echten Kultur der Subsidiarität. **Bürgernahe Politik** – das ist für mich eines der **Kernanliegen des Subsidiaritätsprinzips**. Die Bürger wollen keinen europäischen Superstaat, der alles zentral von Brüssel aus steuert und reguliert. Sie wollen ihre nationale Identität und die Vielfalt in Europa erhalten und bewahren.

Wir haben in der Vergangenheit immer wieder **Verstöße der EU gegen das Subsidiaritätsprinzip** festgestellt. Ich denke etwa an die Bestrebungen zu Vorgaben in den Bereichen Daseinsvorsorge und Katastrophenschutz, die Umgebungslärm-Richtlinie, die geplante – wenn auch erfreulicherweise vorerst gestoppte – Bodenschutz-Richtlinie, die Befassung mit städtischen Verkehrsproblemen oder die Baustellen-sicherheitsrichtlinie. Letztere hat eine Menge Bürokratie auf die Baustellen gebracht, ohne dass dadurch ein einziger Unfall verhindert worden wäre. Die einschlägigen Vorschriften sollen auf der Baustelle in vielen Sprachen aufgehängt werden, aber niemand sieht sie ein. Dass die Zahl solcher Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip reduziert wird, ist durch den Vertrag von Lissabon auch in unsere Macht gestellt. Wir müssen auch in Zukunft dafür sorgen, dass die europäischen Organe die Kompetenzordnung und das Subsidiaritätsprinzip selbst ernst nehmen.

Die Klagebefugnis ermöglicht es uns, derartige Fragen dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen. Allerdings wissen wir, dass sich dieser in der Vergangenheit in aller Regel als ein Organ zur Integration Europas verstanden hat. Wir müssen darauf achten und die Tendenzen verstärken, dass auch der Europäische Gerichtshof die Subsidiaritätsrüge ernst nimmt. Die Subsidiaritätsklage auf dem Boden des Reformvertrags entscheidet darüber, dass nur die zwingend zentral zu regelnden Fragen in Brüssel entschieden werden, während im Übrigen die Regelungen der nationalen oder der Länderparlamente Vorrang haben müssen. Wir werden unsere neuen Rechte der **Subsidiaritätsrüge und der Subsidiaritätsklage** jedenfalls **dazu nutzen, die Einhaltung der Kompetenzordnung und des Subsidiaritätsprinzips nachdrücklich einzufordern**.

Die Einhaltung der Kompetenzen durch die EU verlangt auch das Demokratieprinzip unseres Grundgesetzes. Wir können das im **Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts** nachlesen. Unser Grundgesetz sagt: Einen europäischen Superstaat darf es nicht geben. – Gerade mit Blick auf die zu erwartenden Verfassungsklagen sollten wir klarstellen, dass die **EU kein Bundesstaat werden soll, sondern ein Staatenverbund sui generis bleibt**.

Die **Kompetenz-Kompetenz liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten** als Herren der Verträge. Die hoheitlichen Befugnisse der Europäischen Union innerhalb Deutschlands gründen auf den jeweiligen nationalen Ratifizierungsakten. Deshalb behält das Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit, Maßnahmen der EU-Organe daraufhin zu überprüfen, ob sie sich innerhalb der Kompetenzen halten, die der deutsche Gesetzgeber auf die Europäische Union übertragen hat. Für uns Länder ist das wichtig, nicht

nur für die Wahrung unserer Gesetzgebungsrechte, sondern für die **Wahrung unserer Staatsqualität** schlechthin. (C)

Es ist wichtig, dass der Bundesrat diese Klarstellungen vornimmt. Der Bundesrat als Ratifikationsgesetzgeber würde damit eine Interpretation im Sinne der Verfassungsgemäßheit des Vertrags von Lissabon geben. Ich werbe deswegen um Unterstützung unseres Landesanspruchs.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns gemeinsam dafür eintreten, dass die EU ihre neue vertragliche Grundlage dazu nutzt, nur die Herausforderungen anzugehen, die gemeinsames Handeln auf europäischer Ebene erfordern, dies allerdings kraftvoll und effektiv im Interesse der Mitgliedstaaten sowie der Bürgerinnen und Bürger. Wir stehen zu Europa und zur Europäischen Union, aber dafür müssen Subsidiarität und Eigenstaatlichkeit von Bund und Ländern die Grundlage sein und bleiben.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Hoff (Hessen).

Volker Hoff (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als im vergangenen Jahr im Rahmen eines Aufsatzwettbewerbs die Aufgabenstellung lautete, Europa zu beschreiben, hat ein elfjähriger Schüler einen, wie ich finde, bemerkenswerten Satz geschrieben, der Europa einfach auf den Punkt bringt. Er schrieb: Europa ist wie ein Fahrrad. Wenn man es anhält, fällt es um. – Wir sind in der Diskussion über die Ratifikation des Vertrages von Lissabon an einem bestimmten Punkt angelangt: Zum einen geht es darum, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Fahrrad nicht anhält, zum anderen sind wir aufgefordert, kräftig in die Pedale zu treten. (D)

Deshalb freue ich mich sehr, dass wir das Ratifizierungsverfahren im Bundesrat heute zum Abschluss bringen können. Ich will ausdrücklich sagen, dass es sicherlich ein gutes Signal wäre, wenn alle deutschen Länder zum Vertrag von Lissabon, zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und zum Begleitgesetz ihre Zustimmung geben könnten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Hessische Landesregierung begrüßt den Vertrag von Lissabon als einen **Meilenstein in der Geschichte der Europäischen Union** für Europa, für Deutschland und für die deutschen Länder. Zu befürworten sind die mit dem Vertrag erreichten enormen Fortschritte: bei den institutionellen Reformen, im Hinblick auf eine nachhaltige Klima-, Energie- und Umweltpolitik und auf eine unbedingt erforderliche engere Zusammenarbeit in der Außen-, Sicherheits- und insbesondere Verteidigungspolitik.

Herr Kollege Beckstein hat es schon ausführlich dargestellt: Der Vertrag zielt auf **mehr Subsidiarität und Transparenz und weniger Zentralismus und Bürokratie** in der Europäischen Union ab. Allerdings müssen wir uns immer im Klaren darüber sein – insbesondere dann, wenn wir uns mit unseren europäischen Nachbarn unterhalten –, dass leider jeder eine andere Vorstellung von Subsidiarität hat und dass die

Volker Hoff (Hessen)

- (A) Kunst der nächsten Jahre auch darin bestehen wird, unsere Vorstellungen davon, was Subsidiarität bedeutet, innerhalb der Europäischen Union mehrheitsfähig zu machen.

Die Grundrechtecharta wird für rechtsverbindlich erklärt. Die nationalen Parlamente werden aufgewertet, ihre Mitwirkungsrechte erheblich gestärkt.

All dies wäre ohne die ausgesprochen erfolgreiche deutsche Ratspräsidentschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2007 unter Führung von Bundeskanzlerin Angela M e r k e l nicht möglich gewesen.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich die Einigung auf das Gesetz über die Ausweitung und **Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates** in Angelegenheiten der Europäischen Union und die ausgehandelte **Bund-Länder-Vereinbarung** in EU-Angelegenheiten, die von besonderer Wichtigkeit ist. Dies ist für die Hessische Landesregierung ein Beleg für das gute Zusammenwirken von Bund und Ländern in Europaangelegenheiten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Hessischen Landtag, aber leider auch im Deutschen Bundestag gibt es eine Fraktion, nämlich die Fraktion Die Linke, die das Friedensprojekt Europäische Union des Militarismus bezichtigt und den Vertrag von Lissabon trotz Ratifizierungen in schon mehr als einem Dutzend Mitgliedstaaten als undemokratisch sowie die Europäische Union als unsozial und neoliberal verunglimpft. Erschreckend ist, dass große Teile dieser Argumentation mit streng nationalistischen Tönen verbunden sind, bei denen sich Links- und Rechtsaußen in ihrer Ablehnung gegenüber der Europäischen Union – ein Staatenverbund von Demokratien – kaum unterscheiden und sich sehr nahe kommen. Das muss bedenklich stimmen.

Der Hessischen Landesregierung ist es deshalb heute wichtig, insbesondere vom Land **Berlin** und persönlich vom Regierenden Bürgermeister Wowereit Zustimmung zur Ratifizierung zu hören. Im Land Berlin und damit in der Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland wäre es fatal, wenn eine europafeindliche Stimmung Politik gestalten würde oder gar Gegenstand von Regierungspolitik wäre. Das Argument, dass es auf Berlin nicht ankomme, ist an dieser Stelle wenig zielführend. Wenn das die Argumentation wäre, gäbe es viele Dinge, bei denen es auf Berlin nicht mehr ankäme.

Mit dem Lissabon-Vertrag wird die Europapolitik ab dem Jahre 2009 noch mehr zur Innenpolitik. Die deutschen Länder sind schon jetzt von europäischen Initiativen unmittelbar betroffen. Ich nenne hier die Bildungspolitik, die Kulturpolitik, die Verkehrspolitik, die Justiz-, die Innen- und die Integrationspolitik. Es ist daher sehr wichtig, dass die nationalen Parlamente und Kammern, also auch wir im Bundesrat, durch den Vertrag mit der **Subsidiaritätsrüge**, der **Subsidiaritätsklage** und der **Einspruchsmöglichkeit bei der Brückenklausel** neue Instrumente an die Hand bekommen. Wir werden sie am Ende aber auch **nutzen** müssen. Das ist ein handfester Erfolg gerade für die deutschen Länder und gibt uns noch mehr

Möglichkeiten, über den Bundesrat auf europäische Gesetzgebung und europäische Willensbildung einzuwirken.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das gemeinsame **Ziel** der Bundesregierung, der meisten Fraktionen im Deutschen Bundestag, des Bundesrates, hoffentlich aller deutschen Länder und der Hessischen Landesregierung ist es, **dass der EU-Reformvertrag** in der Europäischen Union im Jahr 2009 noch **vor der Europawahl in Kraft tritt**.

Die Hessische Landesregierung stimmt deshalb dem Vertrag von Lissabon aus voller Überzeugung zu. Wir hoffen, dass er dazu beiträgt, dass die Europäische Union den vielfältigen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsen ist und das Friedens- und Freiheitsprojekt Europa erfolgreich fortführen kann. Wir wollen heute kräftig in die Pedale treten. Das Fahrrad Europa soll nicht umfallen. – Ich danke Ihnen sehr für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Staatsminister Erler (Auswärtiges Amt).

Gernot Erler, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Als am 1. Januar 2007 die deutsche EU-Präsidentschaft begann, gab es in Europa noch erhebliche Zweifel, ob es wohl gelingen kann, den nach den gescheiterten Referenden in Frankreich und den Niederlanden ins Stocken gekommenen Prozess der EU-Vertragsreform wieder in Gang zu setzen.

Der Gegensatz zwischen damals und heute könnte kaum größer sein. Der Vertrag von Lissabon ist am 13. Dezember 2007 unterzeichnet worden, und der Ratifizierungsprozess ist in vollem Gange. Die **Parlamente von 13 Mitgliedstaaten** haben dem Vertrag **bereits zugestimmt**. Mit der heutigen Zustimmung des Bundesrates am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes folgt Deutschland als 14. Mitgliedstaat.

Der Vertrag von Lissabon enthält die notwendigen institutionellen Reformen, damit die EU die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und die Zukunftsaufgaben erfolgreich anpacken kann. Die Gestaltung unserer wirtschaftlichen und sozialen Zukunft, die Sicherung der Energieversorgung, die Bekämpfung von Terrorismus und internationaler organisierter Kriminalität, die langfristige Stabilisierung unseres geografischen Umfeldes und das Eintreten für die Zukunft unseres Planeten – einem Großteil dieser Herausforderungen, liebe Kolleginnen und Kollegen, können wir heute nur noch im Verbund mit unseren europäischen Partnern erfolgreich begegnen.

Der neue **Vertrag stärkt Handlungsfähigkeit und Effizienz** in der EU. Gleichzeitig **macht** er die **Politik** in der EU – das liegt mir ganz besonders am Herzen – demokratischer und **für den Bürger besser nachvollziehbar**. Wir haben während unserer Präsidentschaft erreicht, dass die Menschen in Europa wieder mit deutlich mehr Zuversicht in die Zukunft blicken. Der

(C)

(D)

Staatsminister Gernot Erler

(A) neue Vertrag bildet die Grundlage dafür und enthält den politischen Auftrag, dass wir Europäer die Zukunftsaufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger gemeinsam angehen.

Die Bundesregierung verdankt ihren Erfolg bei der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und der nachfolgenden Regierungskonferenz in hohem Maße auch der **breiten parteiübergreifenden Unterstützung in Bundestag und Bundesrat**, die sich während der Ratifizierungsphase fortgesetzt hat. Für die exzellente Zusammenarbeit mit Ihnen, den Vertretern des Bundesrates, danke ich Ihnen im Namen der gesamten Bundesregierung.

Lassen Sie mich einige der aus meiner Sicht wichtigsten Verbesserungen des neuen Vertrags herausgreifen:

Erstens. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, d. h. die **Abstimmung im Rat mit qualifizierter Mehrheit** und die **Mitentscheidung des Europäischen Parlaments**, wird künftig zum Regelfall. Beides bedeutet auch in Verbindung mit der **Einführung der doppelten Mehrheit** ab 2014 eine deutliche Stärkung von Handlungsfähigkeit und Demokratie in Europa.

Zweitens die **Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente** – in Deutschland Bundestag und Bundesrat – und damit einhergehend eine **Stärkung des Subsidiaritätsprinzips** in der EU.

(B) Drittens die Schaffung des Amtes eines **hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates**. Dies wird Kontinuität, Kohärenz und Sichtbarkeit der EU-Politik deutlich erhöhen.

Viertens die Schaffung des Amtes eines **Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik**, der zugleich Vizepräsident der Kommission ist und den Vorsitz im Außenministerrat führt. Dieses neue Amt sowie zahlreiche weitere Verbesserungen im Bereich der Außenpolitik werden dazu beitragen, dass die Rolle Europas in der Welt künftig weiter an Bedeutung zunimmt.

Fünftens. Im Bereich der Sachpolitiken möchte ich die Fortschritte in den Feldern Energiepolitik, Klimaschutz, Kriminalitätsbekämpfung sowie Soziales hervorheben.

Sechstens die **Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta**.

Selbstverständlich, liebe Kolleginnen und Kollegen – da brauchen wir uns nichts vorzumachen –, haben wir nicht alles erreicht, was wir uns gewünscht haben. Der neue Vertrag enthält gegenüber dem Verfassungsvertrag **Abstriche**, die nicht unerheblich sind: z. B. der Verzicht auf das Verfassungskonzept, die verzögerte Einführung der doppelten Mehrheit oder der Verzicht auf den Artikel zu den Symbolen. Insgesamt können wir mit dem neuen Vertrag aber mehr als zufrieden sein.

Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die Initiative von Ministerpräsident Kurt Beck für eine **Erklärung zu den Symbolen der EU**. Die

(C) Bundesregierung hat diesen Vorschlag des Bundesrates, der ja auch im Bundestag auf breite Zustimmung gestoßen ist, sofort aufgegriffen. Wir haben 15 weitere Mitgliedstaaten für diese Erklärung gewinnen können, in der betont wird, dass die Symbole auch künftig die Zusammengehörigkeit der Menschen in der EU und ihre Verbundenheit mit dieser zum Ausdruck bringen.

Zu den zentralen Fortschritten des neuen Vertrags gehört die deutliche Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente, insbesondere durch die neu eingeführten Instrumente der **Subsidiaritätsrüge** und der **Subsidiaritätsklage**. Die Bundesregierung misst diesen neuen Instrumenten mit Blick auf eine konsequente Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der EU großes Gewicht bei.

Entsprechend groß ist auch die politische Bedeutung der gesetzlichen Regelungen zur innerstaatlichen Umsetzung der den nationalen Parlamenten neu eingeräumten Rechte in Deutschland. Die Bundesregierung unterstützt voll und ganz das vorliegende Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten, das sogenannte Begleitgesetz, sowie das in diesem Zusammenhang vorgelegte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes.

Das vorliegende **Begleitgesetz** korrespondiert in weiten Teilen mit dem im Jahre 2005 verabschiedeten Begleitgesetz, das wegen des Scheiterns des Verfassungsvertrages allerdings nicht in Kraft getreten ist. Es ist notwendig, das Begleitgesetz durch eine Grundgesetzänderung zu flankieren, um alle rechtlichen Zweifel auszuschalten. (D)

Es freut mich, dass es darüber hinaus gelungen ist, in den Gesprächen zwischen der Bundesregierung und den Ländern Einvernehmen über eine **Anpassung der Bund-Länder-Vereinbarung** über die Zusammenarbeit in EU-Angelegenheiten zu erzielen.

Wichtig erscheint mir, dass wir den neuen Vertrag und die gefundenen innerstaatlichen Regelungen nun politisch mit Leben erfüllen. Mit den neuen Rechten wächst dem Bundesrat ebenso wie dem Bundestag eine nochmals **gestärkte Verantwortung in der Europapolitik** zu. Ich möchte dem Bundesrat eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft in Europa anbieten.

Wir brauchen den Vertrag von Lissabon, damit wir Europäer die großen Herausforderungen, vor denen wir gemeinsam stehen, erfolgreich bewältigen können. Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und in Europa insgesamt erwarten, dass wir die institutionelle Debatte abschließen, so dass sich die Europapolitik voll und ganz auf die Zukunftsaufgaben konzentrieren kann. Ich bin zuversichtlich, dass der weitere Ratifizierungsprozess in allen Mitgliedstaaten erfolgreich zum Abschluss gebracht und der neue Vertrag wie vorgesehen am 1. Januar 2009 in Kraft treten kann. – Ich danke Ihnen.

(A) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Ministerpräsident Müller** (Saarland) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 1 a)**, dem Gesetz zum Vertrag von Lissabon.

Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union sowie ein Antrag des Freistaates Bayern vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Es ist zunächst über die Zustimmung zu dem Gesetz entsprechend Ziffer 1 zu entscheiden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind mindestens 46 Stimmen.

Wir sind übereingekommen, durch Aufruf der Länder abzustimmen. Ich bitte deshalb, die Länder aufzurufen.

Dr. Beate Merk (Bayern), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Enthaltung
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
(B) Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz** mit der gemäß Artikel 23 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit **zugestimmt**.

(Beifall)

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschlieung zu befinden. Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffern 2, 5 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

(C) Wir fahren fort mit dem Landesantrag in Drucksache 275/2/08. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschlieung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Wir kommen zur Abstimmung zu **Punkt 1 b)**, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind mindestens 46 Stimmen.

Es ist beantragt, durch Aufruf der Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Beate Merk (Bayern), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

(D) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Damit hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen**, dem **Gesetz** gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir kommen zur Abstimmung über **Punkt 1 c)**, dem Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten.

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer für das Gesetz ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur **Änderung des Stammzellgesetzes** (Drucksache 278/08)

Um das Wort gebeten hat Ministerpräsident Müller (Saarland).

*) Anlage 1

(A) **Peter Müller** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die verbrauchende Forschung an embryonalen Stammzellen impliziert sicherlich in besonderer Weise grundsätzliche ethische und moralische Fragen. Die von den Vertretern der unterschiedlichen Positionen ins Feld geführten Argumente sind gewichtig, weshalb die Debatte nach meiner Überzeugung in hohem Respekt vor der Position des Andersdenkenden zu führen ist.

Gegenstand der Debatte ist eine Änderung des Stammzellgesetzes von 2002. Darin wurde der 1. Januar 2002 als Stichtag für den Einsatz embryonaler Stammzellen festgesetzt. Damit sollte sichergestellt werden, dass von der Forschung an embryonalen Stammzellen keinerlei Anreize ausgehen, Embryonen zu wissenschaftlichen Zwecken zu erzeugen.

Nunmehr ist vorgesehen, den Stichtag auf den 1. Mai 2007 zu verschieben. Bereits das **Stammzellgesetz** des Jahres 2002 war für viele Beteiligte ein nicht leicht zu akzeptierender **Kompromiss**. Das gilt für diejenigen – insbesondere aus der Wissenschaft –, die sich weitergehende Regelungen erhofft hatten; gleichwohl hat nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft erklärt, die Wissenschaft könne mit dem Gesetz leben. Das gilt aber auch für diejenigen, die unter Gesichtspunkten des Lebensschutzes sehr grundsätzliche Bedenken gegen jede Forschung an embryonalen Stammzellen haben.

(B) Wenn man davon ausgeht, dass mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle menschliches Leben beginnt – das ist meine feste Überzeugung –, dann hat dies zur Folge, dass Artikel 1 des Grundgesetzes, der Schutz der Menschenwürde, auch auf diese Form menschlichen Lebens anzuwenden ist. Dies kann für die Frage, in welchem Umfang dieses menschliche Leben zur Disposition gestellt wird, nicht ohne Konsequenzen bleiben. Das in Artikel 1 des Grundgesetzes niedergelegte Prinzip – Schutz der Menschenwürde – ist allen Grundfreiheiten und Grundrechten des Grundgesetzes übergeordnet. Deshalb kann es **keine Abwägung zwischen der Forschungsfreiheit** auf der einen Seite **und der Menschenwürde** auf der anderen Seite geben. Menschenwürde ist Voraussetzung für Forschungsfreiheit und genau deshalb das übergeordnete Prinzip.

Vor diesem Hintergrund stellt sich sicherlich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit der Verbrauch von Embryonen – die Vernichtung menschlichen Lebens mit dem Ziel, Menschen, die von schwersten Krankheiten betroffen sind, zu helfen – vertretbar ist. Mit dem Gesetz des Jahres 2002 hat der Gesetzgeber eine Antwort gegeben und für Rechtsfrieden gesorgt, ungeachtet unverändert bestehender abweichender Positionen.

Nunmehr soll diese gesetzliche Regelung erneut verändert werden. Ich meine, dass gerade vor dem dargestellten Hintergrund eine erneute **Veränderung** einer **erhöhten Begründungspflicht** unterliegt. Gibt es zwingende Gründe, die diese Veränderung erfordern?

(C) Angeführt wurde, mit dem Stichtag 1. Januar 2002 sei verbunden, dass nur eine unzureichende Zahl an Stammzelllinien für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stehe. Dieses Argument ist sicherlich falsch, zumal die Zahl der angebotenen Stammzelllinien, die vor dem 1. Januar 2002 hergestellt worden sind, gestiegen ist; das Angebot hat sich im Vergleich zu der Situation vor Verabschiedung des Gesetzes erweitert.

Zum Zweiten ist argumentiert worden, die vor 2002 hergestellten Stammzelllinien seien verunreinigt und stünden nur noch in begrenztem Umfang oder gar nicht mehr für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung. Dem steht entgegen, dass – unabhängig von dem vorliegenden Gesetzesbeschluss – auch die deutsche Wissenschaft mehrere Anträge auf Forschungsvorhaben mit Blick auf Stammzelllinien gestellt hat, die vor dem 1. Januar 2002 hergestellt wurden.

Schließlich stellt sich die Frage, ob und inwieweit es verbrauchender Forschung an embryonalen Stammzellen bedarf, um Therapieerfolge zu erzielen. Fakt ist: Natürlich gibt es eine Vielzahl von **Stammzelltherapien**, die auch in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden; alle **beruhen auf adulten Stammzellen**. Ein therapeutischer Einsatz embryonaler Stammzellen findet nicht statt. Niemand vermag heute zu sagen, ob es jemals auf embryonalen Stammzellen basierte Therapien geben wird.

(D) Ferner gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass das Potenzial adulter Stammzellen hinter demjenigen embryonaler Stammzellen zurückbleibt. Im Gegenteil, mit den neuen Möglichkeiten der **Reprogrammierung adulter Stammzellen** stellt sich zunehmend die Frage der Obsoleszenz der Forschung an embryonalen Stammzellen.

All dies spricht dafür, zum jetzigen Zeitpunkt eine Veränderung des Stammzellgesetzes nicht vorzunehmen, zumal niemand ernsthaft wird behaupten können, es gehe ausschließlich um eine einmalige Verschiebung. Die heute angeführten **Argumente für eine Verschiebung** des Stichtages auf den 1. Mai 2007 sind **jederzeit wiederholbar**. Wer diese Verschiebung fordert, ist bereit, einen nachlaufenden Stichtag zu akzeptieren.

Dies scheint mir eine weitgehende und grundlegende Veränderung mit Blick auf die Forschung an embryonalen Stammzellen zu sein. Wir gehen auf einem schwierigen Weg, bei dem Interesse an einem möglichst **breiten gesamtgesellschaftlichen Konsens** bestehen muss, einen weiteren, qualitativ entscheidenden Schritt.

Wie lange werden andere Dinge dann bestehen können? Wird es, wenn wir diesen Schritt gehen, noch zwingende Argumente gegen therapeutisches Klonen geben können?

Was wird aus Entwicklungen an anderer Stelle dieses Prozesses? Werden wir über die **Bewertung von genetischem Material** unter dem Gesichtspunkt der künstlichen Erzeugung von Helfer- und Rettergeschwistern neu nachdenken müssen? Werden wir uns

Peter Müller (Saarland)

- (A) nicht auch der Vorstellung öffnen müssen, dass Erbgut vor der Implantation künftig überprüft wird, wenn es darum geht, Geschwister zu erzeugen, die Knochenmark für kranke Geschwister spenden können? In **Großbritannien** ist dies bereits geltendes Recht.

Die Chinesen sagen: Auch ein langer Weg beginnt mit dem ersten Schritt. – Wir sind im Begriff, nicht den ersten, sondern schon einen zweiten, qualitativ einschneidenden Schritt zu gehen. All das bedarf sorgfältiger Überlegung. Ich warne davor, diesen Schritt zu gehen.

Noch herrscht bei uns Konsens, dass Entwicklungen wie in Großbritannien – sie finden parallel zu dem dargestellten Sachverhalt statt – indiskutabel sind. Die Vermischung von menschlichem mit tierischem Erbgut wird in Großbritannien künftig stattfinden, getragen von dem Argument, eine Ethik des Heilens umzusetzen.

Ich wiederhole: Voraussetzung all dieser Dinge ist der **uneingeschränkte Schutz der Würde jeder Form menschlichen Lebens**. Deshalb meine ich, dass der bayerische Antrag, über diese Frage im Vermittlungsausschuss intensiv zu beraten, richtig ist, und bitte darum, ihn zu unterstützen.

Im Vorfeld ist gesagt worden, damit werde die **Gewissensentscheidung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages** zur Verhandlungsmasse. Darum geht es mit Sicherheit nicht. Es geht vielmehr darum, noch einmal gemeinsam die Frage zu erörtern, ob es wirklich sinnvoll und richtig ist, durch eine Verschiebung des Stichtages einer menschliches Leben verbrauchenden Forschung zusätzliche Möglichkeiten zu eröffnen, obwohl therapeutische Perspektiven damit nicht verbunden sind. Ich meine, dieses im Vermittlungsausschuss zu erörtern ist sinnvoll. Deshalb sollte der bayerische Antrag unterstützt werden.

- (B)

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Dr. Beckstein.

Dr. Günther Beckstein (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Hinblick auf die Ausführungen von Peter Müller, dem saarländischen Ministerpräsidenten, will ich mich kurz fassen.

Aber auch ich will herausstellen, dass ein respektvoller Umgang mit anderen Überzeugungen geboten ist. Das Verhalten derjenigen, die sich aus ihrem Gewissen heraus dafür entschieden haben, den Stichtag zu verschieben, haben wir nicht zu bewerten, sondern zu respektieren.

Umgekehrt handelt es sich für mich bei der Frage, von welchem Zeitpunkt an die **Menschenwürde unantastbar** ist, um eine zutiefst weltanschauliche, religiös fundierte Entscheidung. Dieser Zeitpunkt kann nur der Beginn des Lebens sein, und das ist die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde reicht übrigens bis zum Tod. Die Frage, wie wir mit der Würde des Menschen

- (C) am Ende des Lebens umgehen, ist in der politischen Diskussion in Europa leider zunehmend umstritten.

Das **Stammzellgesetz** von 2002 war ein Kompromiss, der nach meiner Überzeugung an die Grenze des noch Verantwortbaren gegangen ist, indem man gesagt hat, dass das, was zum damaligen Zeitpunkt an Stammzellen vorhanden war, nicht einfach vernichtet, sondern der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt werden soll. Eine erneute **Verschiebung des Stichtages** jedoch **würde** uns auf eine schiefe Ebene bringen. Dies würde in der Tat **weitere Verschiebungen indizieren**, was von Forschern bereits gefordert wird.

Deswegen wollen wir hier ein eindeutiges Signal dagegensetzen, indem wir die Verschiebung des Stichtages ablehnen. Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Antrages auf Anrufung des Vermittlungsausschusses; denn die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, und das von Beginn des Lebens an. **Abwägungen, die der Forschungsfreiheit Vorrang einräumen, ist die Menschenwürde nicht zugänglich.**

Aus tiefer Überzeugung haben wir im Bayerischen Ministerrat uns dafür entschieden, diesen Antrag zu stellen – bei allem Respekt vor anderen Meinungen. Es geht um eine essenzielle Frage. Die **Reaktionen der** katholischen Kirche und – jedenfalls in Bayern – der evangelischen Kirche zeigen, wie diese Frage in den **Kirchen** gesehen wird. Es ist auch meine eigene Überzeugung.

- (D) In einer so tiefgreifenden Frage, die an die Substanz der menschlichen Würde geht, muss es möglich sein, dass der Bundesrat, wenn er nach seiner Meinung gefragt wird, ein Votum abgibt, statt seine Funktion darauf zu beschränken, die Abstimmung im Bundestag zu bestätigen. Die eigene Überzeugung gebietet es Bayern, den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Es liegt allerdings ein Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Ich frage daher, wer dem Antrag Bayerns folgen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen.**

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die **Punkte 43 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – Geschäftsordnungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 676/07)

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff

- (A) b) Entschließung des Bundesrates zur Berücksichtigung des kinderspezifischen Bedarfs bei der Bemessung der Regelleistungen nach dem **SGB II und SGB XII** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 907/07)

Dem **Antrag** der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen **unter Punkt 43 b)** sind die Länder **Brandenburg und Hessen beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst hat Ministerpräsident Müller (Saarland) das Wort.

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! **Ganztägige Betreuung in Schulen, Vorschulen und Krippen** wird in der Bundesrepublik Deutschland **zunehmend zum Standard**. Die Länder haben – teilweise mit Unterstützung des Bundes – eine Vielzahl an Betreuungsangeboten, die ganztägig ausgestaltet sind, geschaffen. Wir haben vereinbart, für den Bereich der Kinderkrippen bis zum Jahre 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot in einer Größenordnung von 35 % bundesweit zu erreichen.

Rund 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler werden heute schon in Ganztagschulen betreut.

Zu einer modernen ganztägigen Betreuung gehört natürlich eine vernünftige Versorgung der Schülerinnen und Schüler, der Kinder in den Kindertagesstätten. Dazu zählt ein **warmes Mittagessen**. (B) Selbstverständlich erfordert es das **Gebot der Chancengerechtigkeit**, dass jedes Kind in unserem Land die Möglichkeit hat, an einem warmen Mittagessen teilzunehmen. Dies gilt in Sonderheit für Kinder, die aus Familien kommen, denen Regelleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII gezahlt werden.

Die Teilnahme am Mittagessen ist nicht kostenfrei. Durchschnittlich belaufen sich die Kosten auf 2,40 Euro bis 2,50 Euro. Die für die Kinder nach dem SGB XII oder dem SGB II zur Verfügung gestellten **Regelleistungen** sind aber **nicht ausreichend**, um diesen Betrag darzustellen. In den Regelleistungen ist allgemein ein Anteil für den Ernährungsbedarf vorgesehen. Wenn man ihn auf der Grundlage der Wertungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung herunterrechnet, ergibt sich **für Kinder bis 14 Jahre** ein Betrag von **1,05 Euro** und **für Kinder über 14 Jahre** ein Betrag von **1,40 Euro**. Dies zeigt, dass die jetzigen Regelleistungen die Teilnahme an einem warmen Mittagessen für Kinder in ganztägigen Betreuungseinrichtungen nicht erlauben. Deshalb sind wir fest davon überzeugt, dass an diesem Punkt Handlungsbedarf bzw. Nachbesserungsbedarf besteht.

Das Saarland hat dies zum Gegenstand eines Gesetzesantrages gemacht, der in den Beratungen der Ausschüsse aufgearbeitet worden ist. Konsequenz ist der vorliegende **Entschließungsantrag**. Darin wird die **Bundesregierung aufgefordert**, dem **Handlungsbedarf Rechnung zu tragen**.

(C) Er schließt einen weiteren Aspekt ein – ich nehme an, Frau Dreyer, Sie werden dazu anschließend ausführlich etwas sagen –, nämlich den **besonderen Bedarf im Schulbereich** außerhalb der sogenannten Schulbuchfreiheit in den Ländern, in denen es eine solche gibt. Wir meinen, dass an diesem Punkt eine Veränderung der Regelungen sowohl des SGB II als auch des SGB XII unverzichtbar ist.

Die dagegen vorgebrachten **Einwände** sind nach unserer Überzeugung **nicht tragfähig**. Geltend gemacht wurde, dass es sich bei dem Mittagessen um eine Bildungsfrage handele, die vollständig in die Regelungs- und Finanzierungszuständigkeit der Länder falle. Es liegt auf der Hand, dass dieses Argument nur begrenzt Anspruch auf Seriosität erheben kann. **Warmes Mittagessen ist keine Frage der Bildung**, sondern es ist eine Frage der Versorgung der Kinder in unserem Land. Mit Bildungsinhalten und Kulturhoheit hat dies nichts zu tun.

Der zweite Einwand, der erhoben wurde, ist sicherlich zu bedenken. Es ist darauf hingewiesen worden, dass bei der Neuregelung der Leistungen nach SGB II und SGB XII die Sonderbedarfe weitgehend abgeschafft und stattdessen eine pauschalierende Regelung getroffen worden ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass sich – zumindest mit Blick auf die Tatsache, dass ganztägige Betreuung in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend zum Standard wird – ein **Bedarf entwickelt hat, der in dieser Form nicht bestand, als die Regelsätze und die Regelleistungen festgesetzt worden sind**. Genau deshalb sehen wir Handlungsbedarf und fordern die Bundesregierung auf, ihm zu entsprechen. (D)

Das Saarland war vor diesem Hintergrund bereit, seinen Gesetzesantrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Abstimmung zu stellen. Wir gehen aber davon aus, dass die Entscheidung der Bundesregierung zeitnah erfolgt. Deshalb ist der Antrag auch mit einer **Fristsetzung** verbunden. Wir erwarten eine Entscheidung der Bundesregierung bis zum Ende des Jahres. Ich bin zuversichtlich, dass wir bis zum Ende des Jahres gemeinsam eine Regelung finden, die sicherstellt, dass jedes Kind, egal ob es aus einer armen oder aus einer reichen Familie kommt, am warmen Mittagessen in der Schule oder in der Kindertagesstätte teilnehmen kann. Ich bin ebenso zuversichtlich, dass wir eine Regelung finden, die die Regelsätze entsprechend anpasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Saarland seinen Gesetzentwurf hier zur Abstimmung stellen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Frau Staatsministerin Dreyer, Sie haben nun das Wort.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren, meine sehr verehrten Damen! Armut und Ungleichheit sind Teil der sozialen Wirklichkeit in Deutschland. Das hat der in dieser Woche veröffentlichte **Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung** erneut gezeigt.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) In einem reichen Land wie der Bundesrepublik darf es eigentlich keine Armut geben. Es darf erst recht keine Kinderarmut geben. Kinder sind das Fundament jeder Gesellschaft. **Gleiche Lebenschancen für jedes Kind** sind das Grundversprechen einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft. Dieses Versprechen wird dort nicht eingelöst, wo Kinder in Armut leben. Lebenschancen für Kinder sind eine **Frage der sozialen Gerechtigkeit**. Gleichzeitig geht es dabei darum, dass volkswirtschaftliche Ressourcen nicht verschleudert werden. Wir können es uns nicht leisten, die Talente und Potenziale unserer Kinder zu verschwenden.

Mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit unseres Landes ist es unerlässlich, Kinderarmut zu bekämpfen. Eine wissenschaftsbasierte und dem demografischen Wandel unterliegende Gesellschaft darf arme Kinder und Jugendliche nicht ausgrenzen.

Die **Arbeits- und Sozialministerkonferenz** hat im November 2007 das Thema „Kinderarmut“ aufgegriffen. In einem Beschluss zum kinderspezifischen Bedarf ist deutlich gemacht worden, dass die Regelleistungen bzw. Regelsätze für Kinder unzureichend bemessen sind. Der spezifische Bedarf von Kindern kommt zu kurz – so heißt es in dem Beschluss. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat daher beschlossen, dass die Regelleistungen für Kinder neu bemessen werden müssen.

Das zeigt: Es gibt den politischen Willen, etwas gegen Kinderarmut zu tun. Es zeigt aber auch, dass hier mehr als nur Lippenbekenntnisse notwendig sind.

(B) Die Länder haben Möglichkeiten, in eigener Zuständigkeit gegen Kinderarmut vorzugehen. Dabei können sie oft schneller handeln als der Bund. Ein Beispiel ist das **Mittagessen in Ganztagschulen**. Wir in **Rheinland-Pfalz** haben eine pragmatische **Lösung über einen Fonds** gefunden. Das Mittagessen in Ganztagschulen wird vom Land und den Kommunen finanziert; denn wir wollten nicht auf eine bundesgesetzliche Regelung warten und sehen unsere eigene Verantwortung.

Gleichwohl sind den Möglichkeiten der Länder Grenzen gesetzt. Ohne bundesgesetzlich abgesicherten Leistungsanspruch lässt sich Kinderarmut auf Dauer nicht wirksam bekämpfen.

Deshalb hat **Rheinland-Pfalz** am 12. Oktober 2007 die **Bundesratsinitiative zum Schulmittelbedarf** eingebracht. Es ist Aufgabe der Länder, mit konkreten Vorschlägen auf den Bund einzuwirken, damit sich etwas bewegt. Gesetzesinitiativen sind der richtige Weg, um deutliche Zeichen zu setzen. Die Länder **Saarland und Nordrhein-Westfalen** haben diesen Weg mit ihren jeweiligen **Gesetzesinitiativen** folgerichtig ebenfalls beschritten.

Ich war der festen Überzeugung, dass wir im Bundesrat uns auf ein gemeinsames Gesetzespaket einigen könnten. Eine gemeinsame Gesetzesinitiative zum Schulmittelbedarf und zu Regelleistungen in atypischen Fällen – meinerwegen auch zu Mittagessen in Ganztagschulen – hätte ich sehr begrüßt. Minister Laumann hat in der Bundesratsdebatte am

20. Dezember 2007 ebenfalls dafür geworben, gemeinsam zu einem tragfähigen Gesamtpaket zu kommen. (C)

Die SPD-geführten Länder waren dazu bereit. Deshalb waren wir auch damit einverstanden, dass unser Antrag im vergangenen halben Jahr in den Ausschüssen mehrfach vertagt worden ist. Wir wollten den Kollegen und Kolleginnen aus den unionsgeführten Ländern die Möglichkeit geben, sich zunächst intern und dann mit uns zu verständigen. Leider sind Monate verstrichen, in denen zum Thema „Kinderarmut“ nichts passierte. Die Unionsseite hat ihren Worten keine Taten folgen lassen. Am Ende stand ein einseitiger und unabgestimmter Vorstoß der unionsgeführten Länder in Form eines gemeinsamen Gesetzesantrages der Länder Saarland und Nordrhein-Westfalen. Erstaunlich wurde das Ganze, als sich wenige Tage danach das Land Nordrhein-Westfalen völlig überraschend vom eigenen Kompromissvorschlag distanzierte, das Saarland im Regen stehen ließ und den vorliegenden Entschließungsantrag aus dem Hut zauberte. In welchen höchsten Kreisen der Bundesregierung und der Union dieses Vorgehen beschlossen worden ist, darüber gibt es interessante Gerüchte, über die ich hier nicht sprechen möchte.

Heute stimmen wir im Bundesrat über einen Entschließungsantrag ab. Damit bleiben die Länder weit hinter ihren Möglichkeiten zurück.

Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass die **Länder die Bundesregierung auffordern, Regelleistungen bzw. Regelsätze für Kinder neu zu bemessen** und als Grundlage dafür eine spezielle Erfassung des Kinderbedarfes vorzusehen. Damit wird der Weg aufgezeigt, wie in Zukunft beispielsweise der Bedarf an besonderen Lernmitteln für Schüler und Schülerinnen gedeckt werden könnte. Ob und wann es zur Neubemessung der Regelsätze und Regelleistungen für Kinder kommt, kann heute aber niemand mit Bestimmtheit sagen. (D)

Richtig ist es auch, dass in der Entschließung der Wunsch nach einer **Öffnungsklausel** zur abweichenden Bedarfsbemessung in Einzelfällen geäußert wird. Es ist längst überfällig, diese gesetzliche Lücke zu schließen und den Beziehern und Bezieherinnen von Grundsicherung dieselben Chancen zu geben wie denjenigen von Sozialhilfe.

Und doch greift die vorliegende Entschließung des Bundesrates zu kurz. Kinderarmut in Deutschland ist ein Thema, das sich nicht durch Appelle lösen lässt. Vor allem die **unzureichende finanzielle Ausstattung von bedürftigen Schulkindern duldet keinen weiteren Aufschub**.

Nach einem hoffnungsvollen Start für ein gemeinsames Gesamtpaket ist es umso enttäuschender, wenn die Chance für eine echte Gesetzesinitiative der 16 Bundesländer ungenutzt verstreicht. Ich meine, es ist die Aufgabe der Länder, über den Bundesrat erheblich mehr zu tun.

Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2007 einen Gesetzesantrag zur **Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** eingebracht, der es

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

- (A) künftig erlaubt, Schülern und Schülerinnen aus armen Familien zusätzliches Geld für besondere Lernmittel zur Verfügung zu stellen. Zweimal jährlich, nämlich zu Beginn eines Schulhalbjahres, sollen die Empfänger und Empfängerinnen von Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe eine Pauschale in Höhe von 20 % der Regelleistung erhalten. Wichtig ist, dass diese Regelung der Höhe nach verlässlich ist und keinen großen Verwaltungsaufwand bedeutet. Die betroffenen Familien können mit einem festen Betrag rechnen, der je nach Alter der Kinder 83 oder 111 Euro beträgt. Das ist nicht zu viel, es gibt den Betroffenen aber Sicherheit. Die Eltern erhalten die finanziellen Mittel, um ihre Kinder mit dem nötigen Bedarf an Schulranzen, Heften, Füllern, Stiften usw. auszustatten. Daran darf es in einem Sozialstaat nicht fehlen.

Die **Gesamtkosten** für diese wichtige Regelung sind überaus **moderat**. Der Bund wird mit schätzungsweise 124 Millionen Euro, die Kommunen werden mit rund 3,7 Millionen Euro belastet. Die Zukunft der Kinder in unserem Land sollte uns das wert sein.

Es wäre also ganz einfach gewesen, diesen ersten wichtigen Schritt für unsere Kinder gemeinsam zu gehen und wirklich etwas zu tun.

Rheinland-Pfalz wird sich dem heute zur Abstimmung stehenden Entschließungsantrag nicht verschließen. Wir alle wissen aber, dass er nur die zweitbeste Lösung ist. Es genügt nicht mehr, nur die Lippen zu spitzen. Man muss auch pfeifen. Wir brauchen ein deutliches konkretes Signal.

- (B) So hoffe ich, dass der Entschließungsantrag Früchte trägt und dass die dem heutigen Plenum wiederum folgenden Ausschussberatungen fruchtbarer sind, als diejenigen im vergangenen halben Jahr es waren. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Nun hat Frau Senatorin Rosenkötter (Bremen) das Wort.

Ingelore Rosenkötter (Bremen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren! Tagtäglich hören und reden wir über Kinderarmut – und das in einem reichen Land.

Wir reden darüber, dass für die, die es am nötigsten brauchen, zu wenig Geld zur Verfügung steht.

Wir reden über die Zukunftschancen unserer Kinder, nicht über das Verteilen von Almosen.

Wir reden über soziale Spaltung in unserer Gesellschaft. Das ist nicht irgendein abstraktes Thema für Feuilleton und Sonntagsreden. **Gerade** wir **in** den **Großstädten** merken eines besonders intensiv: **Soziale Spaltung** ist etwas Reales, etwas Sichtbares.

Was bedeutet das konkret für unsere betroffenen Kinder? Ungesündere Ernährung, weniger Bewegung, ein Zurückbleiben in isolierten Wohnquartieren, schlechtere Chancen in den Schulen und mangelhafte Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

(C) Darüber zu sprechen ist eines. Das alles vor Ort zu sehen und zu erleben macht dieses Thema noch viel drängender.

Ich weiß, dass wir uns im Ziel alle einig sind. Das heißt: Wir wollen für alle Kinder in unserem Land eine gleichberechtigte Chance zur Teilhabe an Bildung, Ausbildung, Gesundheit und beruflichen Perspektiven. Wenn ich „für alle Kinder“ sage, dann ist es **für die Politik eine Pflichtaufgabe, sich um die armen und die von Armut bedrohten Kinder ganz besonders zu kümmern.**

Wenn wir das wollen – und das müssen wir wollen –, ist die Angemessenheit des Regelsatzes für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch eine entscheidende Frage. Wir müssen dringend etwas tun. Wir müssen dringend in genau diese Kinder investieren. Jedes Kind muss mit auf den Weg genommen werden. Sonst bricht uns etwas weg, was wir nur schwer wieder auffangen können.

Der spezifische Bedarf von Kindern wird durch die **heutigen Regelsätze** überhaupt nicht ausreichend abgedeckt. Diese Tatsache trägt weiter zur sozialen Spaltung bei. Sie **verschärft Chancenungleichheit**. Die gegenwärtige prozentuale Ableitung von der Regelleistung für einen alleinstehenden Erwachsenen ist die falsche Antwort. Die richtige Antwort lautet: **Die Regelleistungen müssen an den spezifischen Bedarfen von Kindern ausgerichtet werden.**

(D) Generell gilt: Die Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch haben klar mit dem Existenzminimum zu tun. Wir können und dürfen es nicht zulassen, dass das **Existenzminimum** über die Jahre hinweg immer weiter in den Keller rutscht. Wir müssen die Regelsätze angehen und sie an die allgemeine Einkommensentwicklung koppeln.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist gut und richtig, dass mit der Ausschussempfehlung verschiedene Stimmen zu einer einzigen gebündelt wurden. Dennoch dürfen wir nicht noch mehr Zeit verstreichen lassen; darauf hat Kollegin Dreyer deutlich hingewiesen. Nur zu prüfen ist zu wenig. Daher begrüße ich die Erweiterung des vorliegenden Entschließungsantrages. Es ist notwendig, konkret zu werden. Der rheinland-pfälzische Antrag gibt dazu die richtigen Antworten. Wir müssen jetzt handeln. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat Minister Krautscheid (Nordrhein-Westfalen).

Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den letzten Monaten diskutieren wir über Kinderarmut, aber auch über Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern in Deutschland zunehmend intensiv. Es ist gut, dass wir endlich offen darüber reden und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Es ist Zeit, dass sich die Politik dieses Themas annimmt und Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesse-

Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen)

- (A) rung der Lebensverhältnisse betroffener Kinder und Jugendlicher einleitet.

Ein nur kleiner, aber wichtiger Ausschnitt aus diesem Themenfeld ist die Frage, ob für Kinder und Jugendliche mit den in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen Sozialleistungen eine bedarfsgerechte Versorgung unter Beachtung des verfassungsrechtlich abgesicherten Sozialstaatsprinzips gewährleistet ist. Derzeit beziehen rund 1,8 Millionen Kinder unter 15 Jahren bundesweit Sozialgeld nach dem SGB II. Auch wenn die Zahlen rückläufig sind, ist die Bedeutung der Grundsicherung für Arbeitsuchende für einen erheblichen Teil der Kinder in Deutschland nicht von der Hand zu weisen.

Mit großer Aufmerksamkeit haben wir den Entwurf des **3. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung** gelesen, der in Bezug auf die Situation der Kinder zwei zentrale Aussagen enthält.

Erstens. Nach den Daten des Sozio-oekonomischen Panels ist das Armutsrisiko von Kindern deutlich höher als das der Gesamtbevölkerung und in den letzten Jahren gestiegen. Die aktuelle amtliche Statistik weist dagegen für Kinder von null bis 15 Jahren im Jahr 2005 eine Armutsrisikoquote von 12 % und ein im europäischen Vergleich niedriges Niveau aus. **Durch die Zahlung staatlicher Transferleistungen wird die Armutsrisikoquote von Kindern um fast zwei Drittel von 34 auf 12 % gesenkt.**

- (B) Zweitens. Zwischen dem Bildungserfolg der Eltern und dem der Kinder besteht ein unmittelbarer Zusammenhang, der sich etwa in der unterschiedlichen **Bildungsbeteiligung der Kinder von Akademikern und Nichtakademikern** messen lässt. 83 % der Kinder von Vätern mit Hochschulabschluss studieren ebenfalls, während es bei den Kindern von Nichtakademikern nur 23 % sind. Dieser Zusammenhang ist besonders bei der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Migrationshintergrund ausgeprägt.

Meine Damen und Herren, beide Erkenntnisse sind nach dem **Sozialbericht 2007 Nordrhein-Westfalen** nicht neu und bestärken uns darin, uns für die notwendigen Schritte zur Bekämpfung der Kinderarmut einzusetzen. Allerdings hat der Sozialbericht erschütternde Zahlen der Kinderarmut offengelegt. Danach lebt etwa ein Viertel der Kinder in Nordrhein-Westfalen in einkommensarmen Haushalten.

Ein notwendiger Schritt zur Bekämpfung der Kinderarmut in materieller, aber auch in bildungspolitischer Hinsicht ist eine gesetzliche Novellierung der bisherigen Bemessung der Leistungen für Kinder nach SGB II und SGB XII. Daher haben wir in Nordrhein-Westfalen eine **Expertenrunde** zu den Leistungen für Kinder und Jugendliche nach SGB II und SGB XII gebeten, die aktuelle Bemessung der Regelleistung vor dem Hintergrund kinderspezifischer Bedarfe zu prüfen. An der Expertenrunde haben Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit, der Freien Wohlfahrtspflege, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der Kirchen und der Wissenschaft teilgenommen. Ihr **Bericht** liegt seit Ende 2007

- (C) vor und enthält die Kernforderungen, die die Landesregierung mit den vorliegenden Anträgen im Bundesrat verfolgt.

Materielle Armut zieht allzu oft Armut an Bildung nach sich. Die oben zitierten Zahlen des aktuellen Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung belegen dies erneut. Oberstes Gebot muss es nun sein, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit von Kindern insbesondere im Bildungsbereich zu schaffen, um Deutschland auch künftig voranzubringen. Das ist natürlich Sache der Länder; dieser Herausforderung müssen sich alle stellen. Es ist aber auch eine Sache des Bundes; denn die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Kinder müssen so bemessen werden, dass sie das soziokulturelle Minimum abdecken.** Dazu gehört auch die Teilhabe an Bildung, die für Kinder ein zentrales Element ihrer Entwicklung ist. Die Landesregierungen haben dies erkannt, wie die bisher vorgelegten Anträge der Länder Saarland, Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen belegen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates hat am 8. Mai 2008 den vorliegenden Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen einstimmig angenommen. Mit dem Entschließungsantrag werden die vorliegenden Bundesratsinitiativen inhaltlich unter Zugrundelegung des einstimmigen Beschlusses der 84. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder zusammengefasst.

- (D) Der **Entschließungsantrag** enthält folgende **Elemente**: die unverzügliche Neubemessung der Regelleistung für Kinder nach SGB II und SGB XII auf der Grundlage einer speziellen Erfassung des Kinderbedarfs; die Sicherstellung der Deckung der besonderen Bedarfe der Kinder im Hinblick auf die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder Schulen mit einem Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag und in Kindertageseinrichtungen sowie bei der Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schülerinnen und Schüler durch die Leistungen nach SGB II und SGB XII; die Einführung einer Öffnungsklausel entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in das SGB II zur abweichenden Bedarfsbemessung in atypischen Einzelfällen; die Prüfung, in welchen Bereichen Sachleistungen besser als Geldleistungen eine chancengerechte Teilhabe der Kinder am gesellschaftlichen Leben gewährleisten, und schließlich die Sicherstellung der Beteiligung der Länder an der Überprüfung.

Im federführenden Ausschuss ist es gelungen, zu dem Entschließungsantrag eine einstimmige Empfehlung herbeizuführen. Wir wünschen uns, dass wir dies heute in diesem Hohen Haus wiederholen und gemeinsam die Bundesregierung auffordern, die Leistungen für Kinder zu verbessern und damit deren Teilhabechancen erheblich zu erhöhen. Es ist ein Signal für die Familien in unserem Land, wenn sich die Länder bei dieser Frage über die parteipolitischen Grenzen hinweg nicht auseinanderdividieren lassen, sondern einstimmig vom Bund die dringend notwendigen Reformen einfordern.

Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen)

(A) Wir bitten um Unterstützung des gemeinsamen Antrags. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Wiegard** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Punkt 43 a)**, dem Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde zurückgezogen. Die **Ausschussberatungen werden fortgesetzt**.

Nun zu dem Entschließungsantrag unter **Punkt 43 b)**!

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Kulturfragen empfehlen, die Entschließung in der aus Drucksache 329/08 ersichtlichen Fassung zu beschließen.

Zu dieser vorgeschlagenen Neufassung haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Saarland eine Ergänzung beantragt.

Ich frage zunächst, wer der vorgeschlagenen Neufassung zustimmen möchte, und lasse anschließend über die beantragte Ergänzung abstimmen. Bitte das Handzeichen für die vorgeschlagene Neufassung! – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die in Drucksache 329/1/08 beantragte Ergänzung! – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer die Entschließung in der soeben festgelegten Fassung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat eine **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Punkt 3** auf:

Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von **Rechten des geistigen Eigentums** (Drucksache 279/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung **auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor. Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zu befinden. Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die Entschließung **nicht gefasst**.

*) Anlage 2

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 4/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 5, 7, 9 bis 13, 16, 24 bis 27, 32 bis 34, 36 und 38 bis 41.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Der Vorlage zu **Tagesordnungspunkt 12** sind auch die Länder **Brandenburg und Saarland beigetreten**.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 5** Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) und zu **Tagesordnungspunkt 13** Herr **Staatsminister Dr. Söder** (Bayern).

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 6 a) und b)** auf:

a) Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2008** – WehrRÄndG 2008) (Drucksache 282/08)

b) Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift** (Drucksache 418/07)

Eine **Erklärung zu Protokoll***)** gibt **Staatsminister Jurk** (Sachsen) ab. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 6 a)**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer der Empfehlung unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuss anzurufen, folgen möchte, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Die **Abstimmung über** die Wehrerfassungungsverwaltungsvorschrift in **Punkt 6 b)** wird **zurückgestellt**, bis das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetz zur **Neuregelung des Wohngeldrechts** und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 284/08)

Ums Wort hat Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) gebeten.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im vergangenen Jahr um diese Zeit konnte man noch davon ausgehen, dass wir heute bereits über ein zumindest verkündetes neues Wohngeldrecht verfügten. Es ist allerdings anders gekommen.

*) Anlage 3

***) Anlagen 4 und 5

****) Anlage 6

(C)

(D)

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) Nach der ersten Lesung im Bundestag im Oktober letzten Jahres fand im Dezember eine Sachverständigenanhörung statt. In der Folge ging Zeit ins Land, weil die ursprüngliche Vereinfachungsnovelle um die sogenannte **Leistungsnovelle** ergänzt wurde. Wie ich es einschätze, wird die Verkündung des Gesetzes noch auf sich warten lassen. Lassen Sie mich dazu gleich am Anfang sagen: Dies wäre mit etwas gutem Willen des Bundes vermeidbar gewesen.

Zunächst in aller Kürze zum jetzigen Gesetz: Die Zahl der Wohngeld beziehenden Haushalte soll bundesweit von 470 000 auf 810 000 anwachsen. Das ist ein Anstieg um etwa 72 %. Das durchschnittliche Wohngeld soll sich von 90 auf 142 Euro erhöhen; das sind etwa 58 %. Insgesamt werden die Wohngeldausgaben um jährlich 520 Millionen Euro steigen.

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Im Grundsatz begrüßen wir die Wohngeldreform und auch eine Wohngelderhöhung. Schließlich wurde das **Wohngeld zuletzt im Jahr 2001 erhöht**. Über das Ob einer Wohngelderhöhung sind wir uns mit Bundesregierung und Bundestag einig. Die Frage nach dem Wie ist allerdings anders zu beantworten. So wie es der Gesetzesbeschluss vorsieht, können wir der Reform zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls nicht zustimmen.

Zum einen halten wir die Art und Weise, **wie die Heizkosten** bei der Wohngeldhöhe künftig **berücksichtigt werden sollen, für nicht akzeptabel**. Die Wohngeldreform würde bereits mit der ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehenen sogenannten Vereinfachungsnovelle deutliche Verbesserungen bringen. Wir gehen allein dadurch von einer Erhöhung um durchschnittlich ca. 24 % aus. Durch die Leistungsnovelle sollen weitere erhebliche Leistungsverbesserungen hinzukommen.

(B) Ein wesentlicher Punkt ist dabei die **Heizkostenkomponente**. Sie wird dem Charakter des Wohngeldes als Zuschuss nicht gerecht. Eine gesondert ausgewiesene Heizkostenkomponente indizierte regelmäßige Erhöhungen des Wohngeldes allein auf Grund steigender Energiekosten. Dies käme einer vollständigen Übernahme der Kostensteigerungen nahe und ginge über die bisherige Zielsetzung des Wohngeldes, nämlich der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens durch einen Mietzuschuss – ich betone: Zuschuss –, hinaus.

Wir sind deshalb der Auffassung, dass das bisherige System beibehalten werden muss und die angestiegenen Heizkosten angemessene **Berücksichtigung im Rahmen der Erhöhung der Tabellenwerte** finden müssen. Eine gesondert ausgewiesene Heizkostenkomponente lehnen wir auch aus Finanzierungsgründen ab.

Zum Zweiten – dieser Punkt ist der wichtigere – enthält der Gesetzesbeschluss zur Wohngeldreform eine Regelung zur **Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Zu diesem Thema verweise ich auf mehrere Aussprachen in diesem Haus. Hier werden

(C) Interessen der Kommunen und damit auch der Länder eklatant missachtet. Die Regelung schreibt die bisherige und völlig unzureichende Kostenbeteiligung des Bundes in Höhe eines Festbetrages von 409 Millionen Euro jährlich fort und hält an dem längst überholten Verteilerschlüssel nach den Wohngeldanteilen der Länder fest.

Dabei waren und sind sich Bund und Länder im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des SGB XII einig, dass die Bundesbeteiligung künftig im SGB XII – Sozialhilfe – verortet und der Festbetrag ab 2008 durch eine prozentuale Beteiligung an den Nettoausgaben der Grundsicherung ersetzt werden soll. Die Verteilung innerhalb der Länder soll sich künftig nach deren Anteilen an den Nettoausgaben für die Grundsicherung richten.

Streitig zwischen Bund und Ländern war nur die **Höhe der Bundesquote**. Während der Bund in seinem Gesetzentwurf eine quotale Beteiligung von 7,1 % vorsah, haben die **Länder** bereits mit ihrer Gesetzesinitiative vom November 2006 eine Beteiligungsquote von **20 % gefordert**.

(D) Eine deutliche Anhebung der Bundesbeteiligung ist zwingend. Warum? Die **Fallzahlen und die Ausgaben der Grundsicherung** sind seit ihrer Einführung im Jahre 2003 **dramatisch angestiegen**. Die Nettoausgaben betragen im Jahre 2006 bundesweit rund 3,14 Milliarden Euro und haben sich damit seit 2003 mehr als verdoppelt. Ursache dafür ist vor allem die vom Bundesgesetzgeber getroffene Grundsatzentscheidung, Unterhaltspflichtige weitgehend freizustellen. Die Kostensteigerungen sind dadurch in großen Teilen **vom Bund zu verantworten**. Daher ist es nur gerecht, wenn sich der Bund dieser Verantwortung stellt und eine angemessene und dynamische Beteiligung an den tatsächlichen Kosten gewährleistet.

Ich rufe in Erinnerung, dass die **Länder** im November letzten Jahres **bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft bei Hartz IV auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet** haben; siehe meine eigenen Ausführungen zu diesem Thema in diesem Hause. Wir haben dies im Vertrauen auf die Zusicherung der Bundesregierung getan, uns bei der Bundesbeteiligung an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entgegenzukommen. Herr Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales **Brandner** hat in der Sitzung des Bundesrates am 30. November 2007 im Anschluss an meine Darlegungen an diesem Pult erklärt, dass die Bundesregierung in der strittigen Frage eine Einigung erreichen wolle und davon ausgehe, dass im ersten Quartal 2008 eine Verständigung erfolge. Sie ist nicht erfolgt.

Als Grundlage für die weiteren Verhandlungen wurde in begleitenden Gesprächen eine Beteiligungsquote zwischen 15 und 20 % genannt. Dennoch hat die **Bundesregierung bis heute kein Angebot unterbreitet, das für die Länder und Kommunen akzeptabel wäre**. Wenn nun im vorliegenden Gesetzentwurf die bisherige Regelung wieder auftaucht, erweckt dies den Eindruck, dass eine Einigung über

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) die Beteiligungsquote von Bundesseite nicht mehr ernsthaft angestrebt werde. Bislang gibt es leider keine Einigung; Herr Minister Deubel, der nach mir spricht, wird das bestätigen.

Auch der Einwand, der Bundesrat habe im ersten Durchgang zur Wohngeldreform doch nur mindestens die alte Festbetragsregelung gefordert, kann die Bedenken nicht ausräumen. Dies war vor der Einigung über die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft!

Im Übrigen ist mittlerweile ein knappes Dreivierteljahr vergangen, seit die Verhandlungen auf Grund der rigiden Haltung der Bundesregierung gescheitert sind. So wird man von Bundesseite Verständnis dafür aufbringen müssen, wenn uns auch die Erklärung, der neue § 32 Abs. 2 Wohngeldgesetz sei nur als vorübergehende Lösung gedacht, bis das SGB-XII-Änderungsverfahren abgeschlossen ist, heute nicht mehr ausreicht.

Wir fordern die Bundesregierung auf, die Änderung des SGB XII und die Verhandlungen mit den Ländern zügig zum Abschluss zu bringen. Ohne vorherige Einigung auf eine für die Länder und die Kommunen akzeptable Lösung ist uns eine Zustimmung zur Reform des Wohngeldrechts leider nicht möglich. Es ist jetzt am Bund, dafür zu sorgen, dass die Wohngelderhöhung rasch wirksam wird. Das Land Baden-Württemberg wird deshalb heute die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen.

(B) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Das Wort hat nun Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sprechen in der heutigen Sitzung nicht nur über das Gesetz zur **Neuregelung des Wohngeldrechts**, sondern – unter Punkt 21 – auch über den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**. Beide Gesetze sind **eng miteinander verzahnt**, weil beide **Auswirkungen auf das Wohngeld** haben.

Inhaltlich sind sie weitgehend zu begrüßen.

Die Erhöhung des Wohngeldes ist wegen der **Mietsteigerungen** in den letzten acht Jahren notwendig. Die **Mietnebenkosten**, insbesondere die Energiekosten, sind in diesem Zeitraum **noch stärker angestiegen**. Von daher ist es zu begrüßen, dass das Thema „Mietnebenkosten“ im Wohngeldgesetz eine wichtigere Rolle spielt, als das früher der Fall war.

Dennoch gebe ich Kollegen Reinhart recht: Man muss aufpassen! Wenn die **Energiekosten** zu deutlich herausgestellt werden, besteht die Gefahr, dass daraus ein **eigenständiger Tatbestand** wird. Wir wissen ja, wie sich die Energiekosten zurzeit entwickeln. Wir sollten es uns nicht antun, zukünftig Jahr für Jahr über das Wohngeldgesetz zu sprechen, weil sich die Energiekosten erhöht haben. Also: Der Grundansatz ist okay, aber eine isolierte Diskussion über die Ener-

giekosten im Rahmen des Wohngeldgesetzes ist nicht besonders hilfreich. (C)

Die geplante **Erhöhung des Kinderzuschlags** ist natürlich zu begrüßen. Rheinland-Pfalz hat bereits 1998 das sogenannte **Mainzer Modell** vorgeschlagen. Daraus folgt der Kinderzuschlag. Er soll dazu dienen, dass Niedrigverdiener, die – möglicherweise mehrere – Kinder haben, nicht auf Sozialhilfe oder – heute – Arbeitslosengeld II angewiesen sind, sondern mit ihrem Einkommen, mit dem Kindergeld, mit dem Kinderzuschlag, mit Wohngeld zusammen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Das hat neben der sozialen Komponente positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – die Inanspruchnahme von Regeltransfers ist etwas anderes als von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II.

Sowohl was die Ziele als auch was die Instrumente angeht, sind beide Gesetze ausdrücklich zu begrüßen.

Das gilt nicht für die finanziellen Folgen des Wohngeldgesetzes für Bund, Länder und Gemeinden. Es ist darauf hingewiesen worden: Im November letzten Jahres ist im Bundesrat über diese Thematik gesprochen worden. Die Bundesregierung hat eine Erklärung abgegeben, die uns alle hat glauben lassen, dass wir uns über die **Quote für die Grundsicherung** rasch einigen können.

Die Verhandlungen mit der Bundesregierung waren mehr als ernüchternd; denn von den damaligen Vorstellungen blieb der Bund weit entfernt. Er hat uns wieder die 7 % und später gnädigerweise 10 % angeboten. Am Ende blieb er weit entfernt von dem, was angemessen ist. (D)

Als die Grundsicherung vor einigen Jahren eingeführt wurde, haben manche zwar gehaut, welche Dynamik dahinterstecken könnte. Aber eingetreten ist eine **Steigerung um mehr als das Zweifache innerhalb von drei Jahren**. In diesem Jahr liegt sie wahrscheinlich noch deutlich höher, was nicht unbedingt zu erwarten war. Das hat eben auch mit geänderten Rahmenbedingungen, mit geänderter Rechtsprechung, mit dem Vorrang der Grundsicherung vor anderen Leistungen zu tun und dazu geführt, dass die Kommunen eine Leistung, die der Bund ausdrücklich einführen wollte – im Gesetzentwurf stand: keine Kosten –, praktisch alleine tragen sollen.

Bei der Beteiligung des Bundes geht es nicht um hohe Quoten; wir sprechen über 20 %. Das heißt: **80 % der Dynamik landen bei den Kommunen**. Das ist eine ganz andere Größenordnung im Vergleich zu den 10, 16 oder 20 %, über die der Bundesfinanzminister klagt, um nicht zu sagen: lamentiert.

Es hat keine Einigung gegeben. Stattdessen steht im Wohngeldgesetz wieder der **Festbetrag von 409 Millionen Euro mit Revisionsklausel**. Das bedeutet für uns, dass der Bund in kürzester Zeit wieder mit seinen 7,1 oder 7,3 % ankommen wird. Das ist völlig inakzeptabel.

Aber nicht nur dieser Bereich ist inakzeptabel. Ich will darauf hinweisen, dass nach den Zahlen des

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) Bundes – die ich als richtig unterstelle – 70 000 Bedarfsgemeinschaften aus KdU zu Wohngeldbezug wechseln sollen. Der Bund stellt in der Begründung des Gesetzentwurfs dar: Entlastung der Kommunen bei KdU aus den 70 000 Bedarfsgemeinschaften 196 Millionen Euro, Entlastung des Bundes aus seinem 30-%-Anteil 110 Millionen Euro. Punkt! Mehr sagt der Bund zu KdU nicht. Im Bereich Wohngeld stellt das Gesetz richtigerweise dar: 520 Millionen Euro zusätzliche Kosten – 260 Millionen Bund, 260 Millionen Länder. Unstrittige Verteilung!

Wenn das die ganze Wahrheit wäre, könnte man sagen: Das ist eine faire Verteilung von Entlastung und Belastung zwischen dem Bund einerseits, Ländern und Kommunen andererseits. Es ist aber nicht die ganze Wahrheit. Die ganze Wahrheit wird erst dann deutlich, wenn das Gesetz über die **Neuberechnung der Quote bei KdU** im Jahr 2010 angewendet wird. Dann bleibt den Kommunen von den 196 Millionen Euro praktisch nichts übrig. Etwa 13 Millionen Euro beträgt die Entlastung, die anschließend für die Kommunen übrig bleibt. 182 Millionen Euro weitere Entlastung gehen zum Bund. Das heißt: Der Bund hat bei KdU eine Entlastung von 292 Millionen Euro, beim Wohngeld eine Belastung von 260 Millionen Euro zu erwarten. Das ergibt unter dem Strich eine Verbesserung für den Bund von 32 Millionen Euro.

(B) Auf der anderen Seite heißt das für Länder und Gemeinden: Länder 260 Millionen Mehrbelastung, Gemeinden 13 Millionen Entlastung, Differenz 246 Millionen Belastung netto. **32 Millionen Entlastung des Bundes, 246 Millionen Belastung von Ländern und Kommunen** kann man **nicht** unbedingt als **faire Aufteilung** bezeichnen. Im Sinne der Konsolidierung des Bundeshaushalts ist das sicherlich ein wichtiger Schritt, im Sinne einer Konsolidierung der Kommunalhaushalte und der Länderhaushalte ist es genau umgekehrt. Auch darüber sollte im Vermittlungsausschuss gesprochen werden. Eine solche Verschiebung der Lasten darf man nicht einfach auf sich beruhen lassen.

Am einfachsten wäre es gewesen, wenn sich der Bund mit uns im ersten Quartal über die Grundsicherung geeinigt hätte. Dann wäre auch die Thematik, über die ich gerade gesprochen habe, nicht mit im Paket. Aber wir haben uns nicht geeinigt, auch gestern nicht. Wir sind nicht zusammen. Deshalb wird das **Gesamtpaket „Grundsicherung, angemessene Quote, faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“ im Vermittlungsausschuss zu besprechen** sein. Ich hoffe, dass das, was in den ersten drei Monaten dieses Jahres schon hätte geschehen können, im Vermittlungsausschuss möglichst bald geschieht. Denn niemand kann Interesse daran haben, dass die Wohngelderhöhung auf die lange Bank geschoben wird. Das wollen weder der Bund noch die Länder. Wenn beide es nicht wollen, sollten wir uns möglichst bald einigen.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Frau Parlamentarische Staatssekretärin Roth

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

(C) **Karin Roth**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat befasst sich heute mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften, das der Bundestag am 25. April beschlossen hat.

Durch das Gesetz werden ab Januar 2009 **mehr als 800 000 Haushalte** von deutlichen Leistungsverbesserungen beim Wohngeld **profitieren**. Die Maßnahmen haben ein **Volumen von 520 Millionen Euro**. Der Bund und die Länder tragen jeweils die Hälfte der Ausgaben; das ist schon gesagt worden.

Seit der letzten Wohngelderhöhung im Jahr 2001 tragen die Bürgerinnen und Bürger erheblich mehr Lasten. Deshalb haben wir uns entschlossen, das Wohngeld zu erhöhen. Das ist nicht strittig.

Die **Heizkosten** sind seitdem um 50 % **und** die **Mieten** um 8 % **gestiegen**. In fast 60 % der Fälle überschreiten die von den Wohngeldempfängern gezahlten Mieten die wohngeldrechtlichen Miethöchstbeträge. Das bedeutet, dass die tatsächlich gezahlten Mieten bei der Wohngeldberechnung immer weniger berücksichtigt werden können. Das ist entscheidend.

(D) Die **Belastung durch Wohnkosten** beträgt bei den meisten **Wohngeldempfängern** mittlerweile rund 35 % im Unterschied zu 25 % beim Durchschnitt der Bevölkerung; es sind also 10 % mehr. Diese Entwicklung macht deutlich, dass eine Wohngelderhöhung dringend erforderlich ist. Die vorgesehene Erhöhung von durchschnittlich 90 Euro auf 140 Euro ist aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Das Wohngeld hat **gesellschaftspolitische Bedeutung**. Dies wird klar, wenn man weiß, wer die Empfänger sind. Es sind vor allen Dingen Erwerbstätige mit geringen Einkommen – über sie wird oft gesprochen –, die durch die Novelle eine besondere Vergünstigung erfahren würden, und es sind Rentnerinnen und Rentner mit kleinen Renten; auch das ist ein wichtiger Personenkreis.

Die Wohnkosten sind für diese Haushalte mit einem Drittel der größte Ausgabenposten. Durch das Wohngeld sind die begünstigten Haushalte nicht auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Marktsegment im Wohnungsbestand angewiesen, sondern sie können sich auch durchschnittliche Wohnungen leisten. Dies hilft, stabile Bewohnerstrukturen zu erhalten und zu schaffen sowie eine **Spaltung des Wohnungsmarktes** und der Gesellschaft zu **verhindern**. An die Länder appelliere ich deshalb: Verzögern Sie die dringend notwendige Novelle im Bundesrat nicht aus sachfremden Gründen!

Sie wissen, wovon ich spreche: Seit 2003 beteiligt sich der Bund an den Mehrkosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung entstehen.

Parl. Staatssekretärin Karin Roth

(A) Jedes Jahr leistet der Bund einen Betrag von 409 Millionen Euro, der nach einem festen Schlüssel auf die Länder verteilt wird. Dieser **Festbetrag** ist momentan im Wohngeldgesetz verankert.

Der Finanz- und der Sozialausschuss empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Bund und Länder sind sich einig, dass eine Neuregelung gefunden werden muss. Es stellt sich lediglich die Frage nach dem Wie. Bund und Länder sind sich auch darin einig – das ist sehr wichtig –, dass diese **neue Regelung außerhalb des Wohngeldgesetzes** gefunden werden soll. Die Verhandlungen sind leider nicht abgeschlossen, und ich bedauere es sehr, dass wir es nicht bis zum heutigen Tag geschafft haben.

Um die Länder während der Verhandlungen nicht schlechter als bisher zu stellen, führt das Gesetz – Sie haben es gesagt – den Festbetrag in der Höhe unverändert fort. Dies haben wir getan, um zu verdeutlichen, dass den **Ländern keine Verschlechterung droht**. In der Sache sind sich Bund und Länder auch einig: Wir brauchen die Wohngeld-Leistungs novelle dringend.

Noch einmal: Dieses Gesetz ist nicht der richtige Ort für die Diskussion über den Festbetrag für die Grundsicherung. Die Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen Einkommen sollen wissen, dass wir sie nicht alleine lassen.

Die Entscheidung, das Wohngeld zu erhöhen, steht im Einklang mit den Verbesserungen, die die Bundesregierung mit der **Weiterentwicklung des Kinderzuschlags** für Familien und die **Erhöhung der Rentenbezüge** zum 1. Juli dieses Jahres beschlossen hat. Insbesondere in strukturschwachen Regionen – beispielsweise in Ostdeutschland – werden diese Verbesserungen für eine Entlastung sorgen.

(B) Vier Elemente bewirken spürbare Leistungsverbesserungen beim Wohngeld:

Zentrales Element der Leistungsverbesserungen ist die neue **Heizkostenkomponente**. Es ist allgemein bekannt, dass die Heizkosten in den letzten Jahren drastisch angestiegen sind, seit der letzten Wohngeldreform um fast 50 %. Angesichts dieses starken Anstiegs werden die Heizkosten künftig mit einem Betrag von **50 Cent pro m²** – und zwar nach einer normierten Wohnfläche – **zur berücksichtigungsfähigen Bruttokaltmiete hinzugerechnet**. Aus dem Wohngeld als Zuschuss zur Kaltmiete wird also ein Zuschuss zur Warmmiete. Es ist – das betone ich – weiterhin ein **Zuschuss**, keine vollständige Bezahlung der Heizkosten. Ich teile Ihre Auffassung, dass wir darauf achten müssen, dass es keinen generellen Leistungsanspruch auf diesen Zuschuss zum Wohnen gibt.

Insofern besteht weiterhin ein **starker Anreiz, Energie zu sparen**. Die tatsächlichen Heizkosten liegen zurzeit bei rund 90 Cent pro m². Die Menschen werden also weiterhin belastet, und die Heizkostenkomponente bringt nur zum Teil eine Entlastung. Unter dem Strich wird man sicherlich sagen können: Die Heizkosten werden zu rund einem Drittel bezu-

schusst, so wie es derzeit bei der Bruttokaltmiete der Fall ist. (C)

Den **Vorschlag des Finanzausschusses**, den Vermittlungsausschuss auch wegen der Heizkostenkomponente anzurufen, kann ich daher nicht nachvollziehen. Ich will dies begründen: Der Vorschlag des Finanzausschusses, stattdessen die **Tabellenwerte um 15 % anzuheben**, würde das Wohngeld ausgehend von der Kaltmiete erhöhen; denn nur diese ist bislang wohngeldfähig. Von daher würde der auf die Heizkosten entfallende Anteil der Entlastung sehr viel geringer ausfallen. Haushalte in schlecht sanierten Wohnungen mit niedrigen Mieten und hohen Heizkosten würden deutlich benachteiligt.

Drei weitere Elemente bewirken Wohngeldverbesserungen:

Erstens. Die **Baualtersklassen werden auf Neubau-niveau angehoben**. Für Menschen in älteren Wohnungen gelten künftig die höheren Miethöchstbeträge, die bisher nur Bauten ab 1992 vorbehalten sind. Zusammen mit der Heizkostenkomponente erleichtert diese Regelung den Bezug von energetisch gedämmten Wohnungen mit höherer Kaltmiete, aber niedrigeren Heizkosten. Damit leisten wir zugleich einen Beitrag zur Sanierung dieser Gebäude.

Zweitens. Die neuen **Miethöchstbeträge heben wir um 10 % an**. Hierdurch reduzieren wir den Anteil der Haushalte, die die Miethöchstbeträge überschreiten.

Drittens. Schließlich **erhöhen wir die Tabellenwerte um 8 %**. Dies entspricht dem Anstieg der Mieten seit der letzten Wohngeldreform 2001. So profitieren auch Bewohner einfacherer Wohnungen mit Mieten unterhalb der Höchstbeträge von den Verbesserungen. (D)

Wie Sie wissen, erhalten seit der Reform durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 nur noch diejenigen Haushalte Wohngeld, die keine Transferleistungen mit Berücksichtigung der Unterkunftskosten beziehen. Ich spreche vor allem vom Arbeitslosengeld II. Haushalten mit Kindern, in denen die Eltern aus eigenen Einkünften nur ihren eigenen Bedarf decken können, wird neben dem Wohngeld und dem Kindergeld ein **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt, damit die Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Das Wohngeld steht bei Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen im Wettbewerb zum ergänzenden Arbeitslosengeld II, bei dem die Kosten der Unterkunft einschließlich der gesamten Heizkosten in angemessenem Umfang voll erstattet werden. Rund 274 000 Bedarfsgemeinschaften erhalten zurzeit ergänzendes Arbeitslosengeld II ausschließlich in Form der Kosten der Unterkunft. Der Bund beteiligt sich mit etwa 30 % an diesen Kosten.

Besonders wichtig ist es aus der Sicht der Bundesregierung, dass zusammen mit dem weiterentwickelten Kinderzuschlag das gestärkte Wohngeld ca.

Parl. Staatssekretärin Karin Roth

(A) **70 000 Haushalte mit rund 150 000 Kindern vom Arbeitslosengeld II unabhängig machen** wird. Das ist ein zentrales Anliegen der Wohngeldreform. Damit stellen wir einmal mehr unter Beweis, dass das Wohngeld ein familienfreundliches Instrument ist.

Darüber hinaus ist das Wohngeld ein sozial und regional treffsicheres Instrument. Dies zeigt sich daran, dass es individuell nach Haushaltsgröße, Einkommen und den regionalen Wohnkosten auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zugeschnitten ist.

Auch in Zukunft werden wir **alternative Wohnkonzepte**, etwa Wohngruppen von Menschen mit Behinderungen bzw. von älteren Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf oder Seniorenwohngemeinschaften, dadurch unterstützen, dass deren Bewohner wie bisher grundsätzlich **getrennte Wohngeldansprüche** haben. In diesem Zusammenhang darf ich hervorheben, dass rund 300 000 Rentnerinnen und Rentner erhöhte Wohngeldleistungen erhalten.

Mit Blick auf die **neuen Bundesländer** betone ich, dass der **Anteil derjenigen, die Wohngeld erhalten, 2,9 %** beträgt; **in den alten Bundesländern** liegt er bei **1,5 %**. Insofern ist es gerade für die neuen Bundesländer ein Erfolg, wenn wir das Wohngeld wie vorgesehen reformieren.

Wir sind auf dem richtigen Weg. Ich hoffe, dass wir uns möglichst rasch einigen, damit die Vorbereitungen zur Auszahlung des Wohngeldes in den Ländern vorankommen. Es ist nämlich wichtig, dass wir das zeitnah organisieren.

(B) **Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Da mehrere Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Abstimmung stehen, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die Anrufungsgründe ab:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 4.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 304/08)

Zu Wort gemeldet hat sich Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

(C) **Geert Mackenroth** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen einen Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen vorstellen. Wir wollen die Chancen des Gläubigers, zu seinem Geld zu kommen, verbessern.

Gerade mittelständische Unternehmen und Handwerker können ein Lied davon singen: Wenn sie gegen ihre säumigen Schuldner oft nach einem langen und aufwendigen Prozess ein Urteil erstritten haben, heißt das noch lange nicht, dass sie ihr Geld auch bekommen. Häufig zahlt der Schuldner trotz Zahlungstitels nicht freiwillig – sei es, weil er nicht kann, sei es, weil er nicht will –, und der Gläubiger muss vollstrecken.

Für eine erfolgreiche Vollstreckung braucht der Gläubiger Informationen über Einkommen und Vermögen des Schuldners. Nach dem geltenden Recht hat der Gläubiger aber nur eingeschränkte Möglichkeiten, an die notwendigen Informationen zu kommen. Hier setzt unser gemeinsamer Gesetzesantrag an.

Die derzeitigen Regelungen orientieren sich zum großen Teil noch an der Lebenswirklichkeit des vorletzten Jahrhunderts. 1880, als die Vorschriften formuliert worden sind, war primäres Vollstreckungsziel die Pfändung und Verwertung solcher Sachen, die der Gerichtsvollzieher bei einer Wohnungsdurchsuchung ohne weiteres auffinden konnte. Die eidesstattliche Versicherung sollte früher in erster Linie der Bestätigung dienen, dass bei dem Schuldner nichts zu holen ist. Aus diesem Grund sieht das geltende Recht ihre Abnahme erst am Ende der – erfolglosen – Vollstreckung vor.

(D) Die Lebensverhältnisse haben sich allerdings wesentlich geändert. Inzwischen sind die entscheidenden Vermögenswerte Arbeitseinkommen, Kontoguthaben, Depots, Schließfächer, vielleicht auch das Auto – Dinge, die sich jedenfalls nicht in der Wohnung befinden. Der **Gesetzentwurf sieht daher vor, dass der Gläubiger dann, wenn der Schuldner nicht leistet, von ihm bereits zu Beginn der Vollstreckung – bevor der Gerichtsvollzieher die Wohnung betritt – eine Selbstauskunft verlangen kann**. Dadurch kann der Gläubiger von vornherein auf aussichtslose, aber in jedem Fall kostenintensive Vollstreckungsmaßnahmen verzichten oder sofort zielgerichtet auf pfändbare Vermögenswerte zugreifen.

Ich erkenne eine weitere Schwachstelle des derzeitigen Zwangsvollstreckungsverfahrens: Bei der eidesstattlichen Versicherung sind die Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt. Auch wenn dieser die Richtigkeit seiner Angaben eidesstattlich bekräftigen muss, zeigt doch die praktische Erfahrung, dass auf die Richtigkeit und vor allem Vollständigkeit derartiger Selbstauskünfte eher wenig Verlass ist. Derzeit kann der private Gläubiger die Angabe des Schuldners, nichts Pfändbares zu besitzen, nicht überprüfen; er darf – auch bei verweigerter Selbstauskunft – keine Erkundigungen bei Dritten einholen.

Geert Mackenroth (Sachsen)

(A) Auch diese Unzulänglichkeit soll mit dem Gesetz-entwurf beseitigt werden. Verweigert der Schuldner die Abgabe der Selbstauskunft oder verfügt er nach seiner Auskunft nicht über genügend Vermögenswerte, um den **Anspruch des Gläubigers** zu befriedigen, so kann dieser nunmehr – allerdings durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers – sogenannte **Fremdauskünfte einholen**. Der Gläubiger soll auf Informationen über Konten, Arbeitsverhältnisse und Kraftfahrzeuge des Schuldners zugreifen können. Privaten Gläubigern wollen wir hierdurch für die Vollstreckung ihrer Forderungen dieselben Informationsmöglichkeiten einräumen, wie sie die öffentliche Hand bereits hat.

Noch einmal: All dies ist dringend geboten, da für private Gläubiger Forderungsausfälle existenzbedrohend sein können. An sich gesunde Betriebe werden wegen hoher Außenstände in die Insolvenz getrieben; dies gefährdet Arbeitsplätze.

Eine dritte Unzulänglichkeit des derzeitigen Systems besteht darin, dass die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis noch in Papierform geführt und lokal bei den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichten verwaltet werden. Der Gesetzentwurf schöpft die **durch** die moderne **Informationstechnologie** eröffneten Möglichkeiten zur **Modernisierung des Verfahrens und zur Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses** unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange aus, um den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern. So sollen an die Stelle der bisherigen Formulare aus Papier elektronische Dokumente treten. Ferner sieht der

(B) Gesetzentwurf die Möglichkeit einer zentralen benutzerfreundlichen **Internetabfrage** zu bundesweit allen Eintragungen im Schuldnerverzeichnis vor.

Meine Damen und Herren, kein Bürger soll Angst davor haben, dass ihm der Gerichtsvollzieher wegen Schulden das Existenzminimum wegpfändet. Genauso gilt: Kein Bürger soll das Gefühl haben, dass ihn der Staat bei der Durchsetzung berechtigter Interessen allein lässt. Unser Gesetzentwurf tariert die Interessen von Schuldner und Gläubiger sorgfältig aus. Er verbessert die Position der privaten Gläubiger, stellt aber zugleich sicher, dass niemand die neuen Informationsmöglichkeiten missbrauchen kann. Zahlungsunwilligen Schuldnern wird es durch die Neuregelung nicht mehr so leicht möglich sein, sich ihren durch Urteil festgestellten Zahlungsverpflichtungen zu entziehen.

Ich bitte um wohlwollende Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Das Wort hat nun Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernhard Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wie ich der Presse entnehmen konnte, hat die Bundesministerin der Justiz auf einer Veranstaltung von Hauseigentümern in Hannover am 15. Mai erklärt, sie plane ein Gesetz gegen Mietnomaden. Sie wolle ein zentrales Schuld-

nerregister aufbauen, damit sich die Vermieter früher über die Kreditwürdigkeit der Mieter erkundigen könnten. Ferner wolle sie die Zwangsvollstreckung nach Mietschulden beschleunigen und effektiver ausgestalten.

Wir planen kein Gesetz ausschließlich gegen Mietnomaden. Wir planen auch kein Gesetz gegen Schuldner. Wir planen ein **Gesetz für Gläubiger**. Das sind Vermieter, das sind aber auch Handwerker, Selbstständige, Dienstleister und vor allem die kleinen und mittleren Betriebe.

Ein wesentliches Element unserer Wirtschaft ist Vertrauen. Vertrauen ist die Basis, um Geschäfte zu machen, um sich erfolgreich am Markt zu behaupten. Ohne Vertrauen in den Geschäftspartner wären viele Geschäfte unmöglich. Eine doppelte oder dreifache Absicherung würde aber den Tod des Handels bedeuten.

In den allermeisten Fällen wird das Vertrauen belohnt. Allerdings: Kein Vertrauen ohne Enttäuschung. Es kann geschehen, dass aus irgendwelchen Gründen jemand nicht zahlt, nicht zahlen kann. So werden aus Geschäftspartnern Gläubiger und Schuldner.

Der redliche Schuldner wird weiter versuchen, seine Schuld zu begleichen. Doch wir alle wissen: Es gibt auch schwarze Schafe, nicht nur unter Mietern. An sie richtet sich der von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Sachsen und Niedersachsen nunmehr in das Bundesratsverfahren eingebrachte Gesetzentwurf zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Wie Kollege Mackenroth bereits ausgeführt hat, wird das Gesetzesvorhaben vor allem die **Informationsmöglichkeiten des privaten Gläubigers verbessern** und die **Schuldnerverzeichnisse automatisieren**. Gäbe es nur redliche Schuldner, wären diese Maßnahmen überflüssig. Wir wollen nicht den redlichen Schuldner noch weiter auspressen. Im Gegenteil, wir schreiben auch für die Zwangsvollstreckung Elemente in das Gesetz, die eine gütliche Einigung – wie die Ratenzahlung – selbst in diesem Stadium noch ermöglichen.

Wir wollen aber vor allem dem Gläubiger helfen, das zu bekommen, was ihm zusteht. Der redliche Schuldner gibt es ihm freiwillig; der unredliche wird es künftig schwerer haben, seine Autos, Sparbücher und andere Vermögenswerte zu verstecken. Der Gläubiger wird ihm durch die **Möglichkeit der Kontenabfrage, der Abfrage bei den Sozialversicherungsträgern und der Abfrage beim Fahrzeugregister** auf die Schliche kommen.

Zukünftig können sich überdies Vermieter, Handwerker oder Gewerbetreibende durch Einsicht in das **bundesweite Schuldnerverzeichnis** besser darüber informieren, mit wem sie Geschäfte machen.

Mir ist wichtig zu betonen, dass wir keine neuen Einsichtsrechte schaffen. Auch nach geltendem Recht ist es möglich, diese Verzeichnisse einzusehen, allerdings nur diejenigen des jeweiligen Gerichtsbe-

(C)

(D)

Bernhard Busemann (Niedersachsen)

(A) zirks. Durch die Neugestaltung wird lediglich das Schuldnerverzeichnis deutschlandweit über Internet zugänglich. Den schwarzen Schafen wird es dadurch erschwert, durch ständigen Wohnsitzwechsel immer neue Geschäftspartner zu hintergehen.

Nicht zuletzt wird durch das Vorhaben die Zwangsvollstreckung als solche modernisiert. Mit dem elektronischen Schuldnerverzeichnis wird ein weiterer bedeutender Teil der Justiz an die neuen Kommunikationsformen angepasst. Unsere **Gerichtsvollzieher** werden – dessen sind wir uns sicher – über im europäischen Vergleich **modernste Arbeitsbedingungen** verfügen. Das sollte man nicht unterschätzen.

Meine Damen und Herren, im Vorfeld habe ich aus den Ländern keine Kritik an den Zielen unseres Vorhabens vernommen. Es scheint allgemeiner Konsens zu sein, die Gläubigerrechte zu stärken. Ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf der einbringenden Länder zu unterstützen, und danke für die Aufmerksamkeit.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Verkehrsausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Täterverantwortung** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 314/08)

(B)

Ums Wort gebeten hat Staatsminister Dr. Bamberger (Rheinland-Pfalz).

Dr. Heinz Georg Bamberger (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gemessen an den bedeutsamen Vorlagen, mit denen sich der Bundesrat heute beschäftigt, insbesondere der Vertrag von Lissabon, wirkt unser Gesetzentwurf eher bescheiden. Aber bekanntlich sind es oft kleine Änderungen, die große Wirkung haben können. Manchmal müssen kleine Stellschrauben neu justiert werden, um Probleme zu beseitigen. Genau darum geht es bei unserem Gesetzentwurf.

Wir wollen die Möglichkeiten erweitern, mit speziellen Programmen insbesondere Ersttäter vor dem Begehen weiterer Straftaten zu bewahren, damit sich anbahnende kriminelle Karrieren sich erst gar nicht verfestigen. Je früher und je effektiver wir handeln, desto erfolgreicher können wir sein. Darin sind wir uns sicherlich alle einig.

Natürlich geschieht das schon heute. So kann bei geringer Schuld ein Strafverfahren gegen Auflagen oder Weisungen eingestellt werden. Eine solche Weisung kann die Teilnahme an einem speziellen Programm sein, etwa an einem Anti-Gewalt-Training. Allerdings regelt die Strafprozessordnung, dass eine **Weisung** innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein

(C) muss. Genau darin liegt das Problem. Die Fachleute sind sich einig, dass ein strukturiertes Programm mindestens sechs Monate dauert. Dazu kommen das Aufnahmeverfahren und etwaige Folgetermine.

Kurzum: Die **gesetzliche Frist** von sechs Monaten ist schlichtweg zu kurz. Deshalb wollen wir sie **auf bis zu ein Jahr verlängern**. Das ist der erste Vorschlag in unserem Gesetzentwurf.

Unser zweiter Änderungsvorschlag betrifft die **Verwarnung mit Strafvorbehalt**. Auch hier wollen wir die **Möglichkeit** schaffen, die **Teilnahme an einem Täterprogramm anzuordnen**. Bislang ist das nach dem Strafgesetzbuch leider nicht möglich. Gerade unter dem Aspekt des Opferschutzes wäre es aber äußerst sinnvoll. Die Verwarnung mit Strafvorbehalt hat gegenüber der Einstellung des Verfahrens den Vorteil, dass sie eine gerichtliche Schuldfeststellung enthält. Das kann Opfern eine gewisse Genugtuung verschaffen.

Vor allem aber ist die verpflichtende Teilnahme an einem Täterprogramm in beiden Fällen ein effektiver **Beitrag zum Opferschutz**. Sie ist auch ein wichtiger Baustein, um häuslicher Gewalt vorzubeugen. Mit solchen Programmen kann der Täter lernen, seine Wahrnehmungen und sein Verhalten zu ändern. Im Rahmen von strukturierten Täterprogrammen finden Gruppensitzungen, aber auch Einzelgespräche mit den Tätern statt. Sie sollen befähigt werden, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich besser zu kontrollieren.

(D) Meine Damen und Herren, mit den von uns vorgeschlagenen beiden – letztlich kleinen – Änderungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch können wir künftig noch besser auf die Täter einwirken, damit sie nicht erneut straffällig werden. Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes.

Noch einmal: Es geht um kleine Änderungen, die große Wirkung haben können.

Ich hoffe, dass unsere überschaubare Initiative rasch beim Bundestag eingebracht werden kann und dass das Gesetzgebungsverfahren dort zügig abgeschlossen wird, damit die wichtigen Verbesserungen so bald wie möglich greifen können. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung von **Eisenbahninfrastrukturqualität und Fernverkehrsangebot** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 315/08, zu Drucksache 315/08)

Dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt sind **Bayern, Hessen** und das **Saarland beigetreten**.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff

(A) Ums Wort gebeten hat Minister Dr. Daehre (Sachsen-Anhalt).

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein)

Dr. Karl-Heinz Daehre (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist wenige Monate her, dass ich von dieser Stelle aus zu dem Thema „Privatisierung der Bahn“ zu Ihnen sprechen durfte. Über die damalige Gesetzesinitiative der Bundesregierung waren wir im Bundesrat uns weitgehend einig.

In den letzten Wochen und Monaten hat es neue Signale gegeben. Wir haben uns von der Vorstellung verabschieden müssen, dass es zu einer gesetzlichen Regelung kommt. Dennoch sind Ähnlichkeiten mit meiner damaligen Rede nicht zufällig; denn in der Substanz ist vieles gleich geblieben.

Mit der Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes soll die Bahnreform fortgeführt werden. Private Investoren sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, sich an den Verkehrsunternehmen und der Logistiksparte der DB AG mit einem Anteil von maximal 24,9 % zu beteiligen. Dass sich die Privatisierung nicht mehr auf den Konzern insgesamt bezieht, ist ein Erfolg, der auf die entschiedene **Intervention der Länder gegen das Gesetz zur Neuorganisation der Eisenbahnen des Bundes** zurückzuführen ist. Damit ist die **Teilprivatisierung der Infrastruktur vom Tisch**. Dies allein ist die ordnungspolitisch angemessene Lösung; denn die Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur ist eine staatliche Aufgabe.

Durch die **Teilprivatisierung der Verkehrs- und Logistiksparte** soll den Unternehmen mit frischem Geld neue Schubkraft verliehen werden. Wir Länder wollen uns diesem Vorhaben nicht entgegenstellen. Es geht uns also nicht um die Frage des Ob, sondern um die Frage des Wie der Teilprivatisierung.

Seit der Bahnreform Anfang der 90er Jahre tragen die **Länder die Verantwortung für den Nahverkehr**. Sie sind damit für diesen Bereich dem **Gemeinwohl-auftrag des Grundgesetzes** verpflichtet. Diese Aufgabe können wir aber nur wahrnehmen, wenn wir entweder selbst die dafür notwendigen Instrumente in der Hand haben oder uns darauf verlassen können, dass der Bund diese Instrumente hat und sie auch in unserem Interesse nutzt.

Wir haben aber **keine gesetzlich garantierten Mitsprache- und Entscheidungsrechte**, vor allem nachdem sich der Bund entschlossen hat, die Teilprivatisierung ohne Gesetz durchzuführen, obwohl Bund und Länder bis zum Herbst mehr als zwei Jahre lang gemeinsam an einer gesetzlichen Regelung gearbeitet haben.

Auch sind wir bisher – ich sage einmal vorsichtig – unzureichend an den **Verhandlungen über die LuFV** beteiligt gewesen. Allerdings hat sich das – der Bundesminister ist anwesend – in den letzten Wochen etwas gebessert. Der Bund hat eingeladen, die Länder sind der Einladung gefolgt, und wir haben uns beim

Thema „LuFV“ verständigt. Ich gehe jedoch davon aus, dass wir **von einem Kompromiss noch entfernt** sind:

Es gibt nach wie vor keine Gewähr für die Erhaltung der Regionalnetze.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass wir nicht weiteren Fernverkehr durch Nahverkehr kompensieren müssen; das ist für die Länder ein entscheidender Punkt.

Es gibt trotz diverser Bemühungen der Länder keinen Schutz vor Entwertung der Nahverkehrsmittel durch steigende Stations- und Trassenpreise.

Es gibt nach wie vor keinen Schutz davor, dass ausschließlich ökonomische Gesichtspunkte über den Umfang und die Qualität der Infrastruktur entscheiden.

Wie sollen wir Länder aber unsere Aufgaben für den Nahverkehr erfüllen, wenn nicht sichergestellt ist, dass das Netz in der Fläche leistungsfähig bleibt? Es geht darum, auch in der Zukunft attraktiven Nahverkehr in der Fläche anbieten zu können. Wie wird gewährleistet, dass die **Länderhaushalte** durch die Privatisierung nicht stärker als bisher belastet werden? Wie können wir unsere Aufgabe wirklich verantwortungsbewusst wahrnehmen, wenn der Bund und letztlich wir Länder verkehrspolitisch an Einfluss verlieren?

Auch in dem neuesten Entwurf der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung – der noch nicht mit den Ressorts abgestimmt ist – ist zu lesen, dass Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen für den Schienenpersonennahverkehr zu unterlassen sind, wenn Strecken eine Querschnittsbelastung von 1 000 Reisenden je Kilometer Betriebslänge und Werktag nicht erreichen. Ferner sind Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen bei den aufwendigen Bahnhöfen des Typs 1 zu unterlassen, wenn nicht mindestens 1 000 Ein-, Aus- und Umsteiger pro Werktag zu erwarten sind. Wir wissen, dass diese Zahlen in der Fläche nicht zu erreichen sind. Deshalb ist es für uns wichtig, dass es für Strecken nicht das Aus bedeutet, wenn diese Zahlen in der Zukunft gelten. Die beabsichtigten Neuregelungen bedeuten: Bei 30 % der Strecken und Bahnhöfe ziehen sich Bund und Bahn von Investitionen zurück. Ich hoffe, dass es nicht dabei bleibt; denn das wäre für den Nahverkehr ein Schlag.

Zur Erhaltung der Schieneninfrastruktur in der Fläche sind wir der Meinung, dass **20 % der 2,5 Milliarden Euro Bestandsnetzzuschüsse in die Nahverkehrsnetze fließen müssen**. Ich bin gerne bereit zu konstatieren, dass durch den Einfluss der Länder erreicht worden ist, dass diese 2,5 Milliarden Euro Bestand haben. Es ist positiv zu erwähnen, dass der Bund in diesem Fall seine Zusage eingehalten hat.

Meine Damen und Herren, die Verkehrsminister aller Länder haben den Vorsitzenden der **Verkehrsminkonferenz** – also meine Person; das Land Sachsen-Anhalt hat im Moment den Vorsitz – gebeten, auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlus-

(C)

(D)

Dr. Karl-Heinz Daehre (Sachsen-Anhalt)

(A) ses einen Gesetzentwurf für das Land Sachsen-Anhalt einzubringen. Der Gesetzentwurf liegt Ihnen vor.

Ich darf auf ein Redaktionsversehen hinweisen. Ein entsprechendes Schreiben ist Ihnen heute übermittelt worden.

Wir konzentrieren uns auf die folgenden **Grundforderungen**: erstens Sicherstellung von Bestand und Leistungsfähigkeit des Netzes in der Fläche; zweitens Vermeidung einer stärkeren Belastung der Länderhaushalte; drittens Gewährleistung der erforderlichen verkehrspolitischen Einflussnahmemöglichkeiten; viertens Ausschluss eines nachteiligen Einflusses der Kapitalgeber auf Schieneninfrastruktur und Verkehrsangebot; fünftens Einbeziehung der Länder in die Verhandlungen über die LuFV.

Ich denke, der letzte ist fast der wichtigste Punkt. Er bewegt die Länder mit am meisten. Herr Bundesminister, es wäre sehr schön, wenn wir in den nächsten Wochen einen entscheidenden Schritt weiterkämen.

Meine Damen und Herren, alles dreht sich um die **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung**. Ich hoffe, dass wir in den nächsten Tagen noch zu einer verbindlichen Regelung kommen, was die Zusammenarbeit mit dem Bund angeht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die fossilen Brennstoffe knapper und teurer werden, brauchen wir auch in Zukunft eine gute Schieneninfrastruktur in Deutschland. Wir würden es sicherlich bitter bereuen, wenn wir heute aus fiskalischen Gründen Strecken nicht erhielten, die wir in einigen Jahren gerne weiter bedienen würden, um es den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland zu ermöglichen, mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zur Arbeit zu fahren oder touristische Ziele zu erreichen.

Es geht aber nicht nur um den Nahverkehr. Auf vielen Strecken in Deutschland nimmt der **Güterverkehr** wieder zu. Das ist eine erfreuliche Tendenz. Deshalb sind wir gut beraten, weiterhin in die Schienennetze zu investieren.

Die Länder sind bereit, Herr Bundesminister, mit Ihnen gemeinsam nicht ins Boot, sondern in den Zug zu steigen. Nehmen Sie die Länder mit! Ich hoffe, dass wir in den nächsten Tagen noch etwas bewerkstelligen können.

Ich bitte um Zustimmung zur Einbringung des Antrags des Landes Sachsen-Anhalt beim Deutschen Bundestag. Ich hoffe, dass sich dieser nicht einfach über die Länderkompetenzen hinwegsetzt, sondern den einen oder anderen Punkt übernimmt, der die Länder bewegt. Es geht nicht nur um die Politik der Länder, sondern auch darum, dass wir den Bürgerinnen und Bürgern attraktiven Personennahverkehr anbieten können. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein: Herzlichen Dank, Herr Kollege Daehre!

Nächste Wortmeldung: der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Herr Tiefensee. Sie haben das Wort.

Wolfgang Tiefensee, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Kollege Daehre! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Diskussion über diesen Gesetzentwurf und die Einbringung könnten suggerieren, dass es eine Trennlinie zwischen Bund und Ländern in Bezug auf die Zielsetzung gibt, die wir mit unserem Antrag auf Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG aufgestellt haben. Einen Dissens hinsichtlich der Zielsetzung gibt es jedoch nicht.

Um es klar zu sagen: Es gibt keine Rollenverteilung, wonach auf der einen Seite der Bund für die Teilprivatisierung des Mobilitäts- und Logistikteils steht, während auf der anderen Seite die Länder sich um die Regionalverkehre sorgen müssen. Nein, **Bund und Länder ziehen an einem Strang**, wenn es darum geht, die Deutsche Bahn AG auf dem deutschen und europäischen Markt zukunftsfähig zu machen und dafür zu sorgen, dass die Kunden – Personen oder Unternehmen – entsprechende Angebote auf den Fernnetzen, den internationalen Netzen erhalten. Bund und Länder ziehen auch an einem Strang, wenn es darum geht, die Regionalverkehre in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen und die Qualität der Netze zu erhalten und zu verbessern.

Von dieser Warte aus erstaunt der **Gesetzentwurf**. Er ist **nicht nötig**. Denn im Zusammenhang mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, mit dem Netzzustands- und Netzentwicklungsbericht und den Fragen der finanziellen Ausstattung wird über alles diskutiert und entschieden, was in Ihrem Sinne ist. Deshalb plädiere ich nachdrücklich dafür, dass wir den Antrag am 30. Mai vom Bundestag verabschieden lassen und uns dann gemeinsam auf den Weg machen.

Ich möchte einige zentrale Punkte Ihres Gesetzentwurfs herausgreifen, um deutlich zu machen, dass wir im Wesentlichen einer Meinung sind, nur an dieser oder jener Stelle, was das Instrumentarium angeht, einen Dissens haben.

Erster Punkt: Bund und Länder stehen für eine hohe Qualität der Netze, der 34 000 Kilometer Schiene, die wir gemeinsam erhalten wollen. Deshalb schlagen wir vor, dass das **Netz zu 100 % im Eigentum des Bundes** bleibt und dass das **hohe Niveau der Mittel**, die wir der Deutschen Bahn AG zur Verfügung stellen, **zur Verbesserung der Qualität erhalten** bleibt. Hierüber gibt es keinen Dissens.

Zweitens. Wie ist es um die Leistungen auf der Schiene bestellt? Es geht um die Regionalverkehre und um die Fernverkehre. Sie wissen, dass wir, Länder und Bund, nach dem **Grundgesetz** den Auftrag haben, sowohl die Regionalverkehre als auch die Fernverkehre zum **Wohl der Allgemeinheit** zu betreiben. Auch hierüber gibt es keinen Dissens.

Wir sind bei der Qualität der Netze auf die Wünsche der Länder weitgehend eingegangen und wollen die Parameter für die Regionalnetze entsprechend den Fernnetzen getrennt ausweisen. Im gleichen Maße **werden wir uns darum kümmern, dass Sie finanziell**

Bundesminister Wolfgang Tiefensee

(A) **in die Lage versetzt werden, Regionalverkehre zu bestellen**, und dass die Bahn ab dem 1. Januar 2010 gegen Wettbewerber auch Fernverkehre anbieten kann. Auch hierüber besteht kein Dissens.

Dissens besteht hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf erhobenen Forderung, **Betrieb und Unterhalt der Regionalnetze für Dritte zu öffnen**. Da sehen wir **Dissens**. Wir wollen ein einheitliches System, die einheitliche Verantwortung des Bundes, keine getrennte, auf Länder oder auf Dritte bezogene. Aber diese unterschiedliche Position sollte nicht sehr gravierend sein.

Machen wir mit Ihrem Gesetzentwurf vielleicht einen ersten Schritt in Richtung auf ein Fernverkehrsgesetz, das so aussehen könnte: Der Bund bestellt Angebote, Produkte des Fernverkehrs, wie wir es vom Regionalverkehr kennen? – Das wird es nicht geben. Das ist ordnungspolitisch nicht möglich und finanziell nicht tragbar.

Es bleibt schließlich die Frage, die Sie angesprochen haben, sehr verehrter Herr Kollege Daehre – darüber haben wir auch in der Länderverkehrsministerkonferenz in Brüssel diskutiert –: Wie ist es um die **Mitwirkung der Länder** bestellt? Werden sie sowohl bei der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung als auch im täglichen Geschäft einbezogen? Hierzu habe ich mehrfach eindeutig erklärt – das ist auch in dem Antrag, der dem Bundestag vorliegt, nachzulesen –, dass der **Bund die Länder** bei der Verhandlung über die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung **hören und berücksichtigen wird**. Denn wir ziehen an einem Strang.

(B)

Sie haben dankenswerterweise angesprochen, dass wir in der letzten Woche wiederum mit den Ländervertretern stundenlang zusammengesessen haben, um die Details der **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung** durchzugehen. Eine Fülle Ihrer Forderungen findet sich im Entwurf der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung wieder. Das sollte ein Beleg dafür sein, dass wir nicht nur in der Sache, sondern auch im Verfahren Schulter an Schulter sind.

Lassen Sie mich zusammenfassen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Mit dem Beschluss des Kabinetts, mit der Beschlussfassung am kommenden Freitag im Bundestag – die hoffentlich so ausfällt, wie wir uns das vorstellen – sind die Fundamente gelegt für eine starke Bahn, für einen starken Regionalverkehr, für einen starken Fernverkehr, für die finanzielle Unterstützung auch der Länder, wenn es darum geht, für die entsprechenden Angebote zu sorgen.

Meine Bitte ist: Schauen Sie noch einmal in den Antrag, der am 30. Mai zur Abstimmung steht! Darin finden sich alle diese Eckpunkte wieder. Lassen Sie uns in diesem Sinne auch im Verfahren dicht beieinanderbleiben und an einem Strang ziehen, damit wir die zweite Eisenbahnreform im Interesse unserer Volkswirtschaft und unserer Kunden zügig umsetzen können! Ich lade Sie von diesem Pult aus noch einmal herzlich dazu ein. – Vielen Dank.

Antierender Präsident Dr. Günther Beckstein: Herzlichen Dank! (C)

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – **Staatsminister Hoff** (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Drucksache 315/08, die Zu-Drucksache 315/08 sowie ein hessischer Landesantrag vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Sachsen-Anhalt hat beantragt, heute sofort in der Sache zu entscheiden. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir zunächst über die Einbringung des Gesetzesantrags beim Deutschen Bundestag ab. Wer ist für die Einbringung? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Dr. Daehre** (Sachsen-Anhalt) **zum Beauftragten bestellt**.

Nun noch zu dem Entschließungsantrag in Drucksache 315/1/08! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **nicht** gefasst.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kundenschatzes bei unlauterer **Telefonwerbung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 326/08) (D)

Minister Hauk (Baden-Württemberg) hat sich zu Wort gemeldet.

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unerwünschte Telefonanrufe entwickeln sich zu einer echten Landplage. Wer von uns wurde nicht schon während des Mittagessens oder am Abend zu Hause von einem Callcenter-Mitarbeiter angerufen, der besonders vorteilhafte Telefonatarife, gewinnträchtige Lotterielose oder günstige Abonnements anzubieten hatte!

Werbeanrufe ohne die vorherige Zustimmung des Angerufenen sind nicht nur lästig oder belästigend, sie sind auch ungesetzlich. Sie sind nach den Vorschriften des deutschen Wettbewerbsrechts verboten.

Untersuchungen der **Gesellschaft für Konsumforschung** weisen rund **80 Millionen „Cold Calls“ im Quartal** und über 300 Millionen unerwünschte Werbeanrufe im Jahr nach. Damit wird rein statistisch jeder Bundesbürger vom Säugling bis zum Greis viermal im Jahr durch einen unerlaubten Telefonanruf in seiner Privatsphäre gestört. Die Untersuchungsergebnisse dokumentieren darüber hinaus, dass die

*) Anlage 7

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

- (A) Zahl dieser ungesetzlichen und belästigenden Telefonanrufe zugenommen hat.

Bevorzugte **Zielgruppen** sind Senioren, Jugendliche und Bürger mit Migrationshintergrund. Cold Calls richten sich damit gezielt gegen Mitbürger, die offensichtlich als leicht zu überrumpeln, zu überreden oder gar zu täuschen eingeschätzt werden.

Die vorliegenden Fallzahlen belegen für mich dringenden politischen Handlungsbedarf zum besseren Schutz der Verbraucher. Die telefonischen Belästigungen, die von vielen Betroffenen als unerwünschte Eingriffe in ihre Privatsphäre angesehen werden, müssen von der Politik entschlossen bekämpft werden. Mit ungesetzlichen Methoden darf in Deutschland kein Geld verdient werden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat daher ziemlich genau vor einem Jahr eine **Kampagne zur Bekämpfung** unerlaubter Telefonwerbung gestartet. Damit stehen wir nicht allein. Die **Landes- und Bundeseinrichtungen der Verbraucherzentralen** sehen dies ebenso wie die **unabhängige Verbraucherkommission** unseres Landes und zwischenzeitlich die **Verbraucherschutzminister** der deutschen Länder und des Bundes.

Die Bundesjustizministerin hat im vergangenen Jahr politischen Handlungsbedarf bestritten. Nur scheinbar hat sie dem Drängen verschiedenster Seiten nachgegeben.

- (B) Der lange angekündigte und vor wenigen Wochen von Bundesministerin Zypries vorgelegte **Referentenentwurf** zur Bekämpfung der Cold Calls enthält eine Reihe richtiger und guter Maßnahmen. Unter dem Strich ist er aber **enttäuschend**. Denn – um es einmal sportlich auszudrücken – wie wollen Sie ein Spiel gewinnen, wenn die effektivsten Spieler auf der Bank sitzen? Der Klingelterror wird doch erst dann aufhören, wenn sich diese illegalen Werbeanrufe wirtschaftlich nicht mehr lohnen. Das wiederum ist nur zu erreichen, wenn der Joker ins Spiel kommt: eine gesetzliche Regelung, die Folgeverträge unlauterer Werbung ohne schriftliche Bestätigung keine Wirkung mehr entfalten lässt.

In genau diese Lücke des Bundesentwurfs stößt unser Vorschlag, der als **Kernforderung** eine **schriftliche Bestätigung für die Wirksamkeit der Folgeverträge** vorsieht. Durch die **Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 7 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb** werden Verträge nicht bereits am Telefon, sondern erst nach einer Bestätigung des Verbrauchers, beispielsweise durch Brief, Mail oder Fax, wirksam.

Unser Ziel ist die schriftliche Bestätigung. Hier haben wir einen möglichen juristischen Weg aufgezeigt. Wer diesen illegalen Sumpf austrocknen will, muss die Wirtschaftlichkeit der Anrufe untergraben.

Wahrscheinlich gibt es bei der Regierung des Bundes und einzelner Länder Ressorts, die sich die Argumentation der Callcenter-Branche zu eigen machen. Das wird man wohl nicht verhindern können. Dabei verwundert, dass die **Arbeitnehmer der Callcenter-**

- (C) **Branche**, um die sich die Branche selber und auch mancher Wirtschaftsminister und mancher Justizminister so sehr kümmern, häufig Repressionen ausgesetzt sind und – das sage ich gerade an die Adresse der Sozialdemokraten – im wahrsten Sinne des Wortes mies behandelt und bezahlt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit einer schriftlichen Bestätigung wird der Verbraucher vor Übervorteilung durch den Überraschungseffekt eines unaufgeforderten Werbeanrufs geschützt. Auf Grund der Notwendigkeit der nachträglichen Zustimmung wird er nochmals gewarnt, bevor die vertragliche Bindung eintritt.

Außerdem muss das werbende Unternehmen die Bestätigung des Verbrauchers für die Wirksamkeit des Vertrages nachweisen. Namentlich ältere Menschen, die bevorzugt Opfer von angeblich oder auch tatsächlich am Telefon abgeschlossenen Verträgen sind, werden durch diese **Umkehr der Beweislast** effektiv geschützt.

Unlautere Telefonwerbung wird sich für das werbende Unternehmen dann nicht lohnen, wenn die Folgeverträge bei fehlender schriftlicher Bestätigung durch den Verbraucher von vornherein unwirksam sind.

- (D) Der Verbraucher – das ist das Entscheidende – muss also nichts tun, wenn er nichts will, also von dem telefonischen Angebot keinen Gebrauch machen will. Beim **Widerruf**, wie nach den bisherigen Verlautbarungen des Bundesjustizministeriums vorgesehen, wäre es gerade umgekehrt: Obwohl der Verbraucher nichts will, muss er für den Widerruf aktiv werden, wobei die Unternehmen entsprechende Hürden einbauen werden.

Wie ich dargelegt habe, ist der Bund dabei, den Gesetzentwurf nun endlich ins Kabinett zu bringen; so hört man es zumindest. Soweit ich informiert bin, hat es eine Befassung im Bundeskabinett noch nicht gegeben.

Wir haben lange auf den Bund gewartet. Der entsprechende Beschluss der Verbraucherschutzminister ist über ein halbes Jahr alt. Nach den Ankündigungen erwarten die Verbraucherinnen und Verbraucher zu Recht Antworten der Politik auf die täglichen unlauteren Belästigungen. Wir wollen nicht mehr auf einen Bundesentwurf warten und die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht noch länger im Regen stehen lassen.

Mit unserer Initiative verfolgen wir das Ziel, die derzeitige Situation für die Verbraucher schnell und substanziell zu verbessern, gezielt gegen schwarze Schafe der Callcenter-Branche vorzugehen und den Sumpf trockenzulegen, indem die wirtschaftliche Attraktivität unlauteren Handelns bekämpft wird, damit gleichzeitig die redlichen Mitbewerber zu stärken und für einen faireren Umgang der Wettbewerber untereinander zu sorgen.

Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung in den Ausschüssen. – Vielen Dank.

(A) **Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein:**
Herzlichen Dank, Kollege Hauk!

Nächste Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesjustizministerium).

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Verehrtes Präsidium! Meine Damen und Herren! Wir wollen das Gleiche. Nachdem die Meinung von Herrn Hauk und unsere Meinung heute schon im Tickerdienst gestanden haben, könnte man sich eigentlich weitere Reden sparen. Aber weil Herr Hauk geredet hat, möchte ich das natürlich auch gerne tun.

Unerlaubte Telefonwerbung – da sind wir uns alle einig – ist nicht nur lästig, sondern auch ein ernstes Problem für den Verbraucherschutz. Es geht nicht nur um störende Anrufe, die einen abends oder am Wochenende zu Hause erreichen, sondern auch darum, dass Verbrauchern nach solchen Anrufen immer wieder Verträge untergeschoben werden, die sie tatsächlich nicht abgeschlossen haben. Es geht schlicht um **illegales Handeln**.

Sie, meine Damen und Herren, wollen etwas dagegen tun. Das begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings wählen Sie – seien Sie mir nicht böse – das falsche Mittel. Mit Ihrem Gesetzentwurf würden Sie den Verbrauchern im Ergebnis Steine statt Brot geben.

Sie wollen, dass ein Vertrag bei Telefonwerbung erst wirksam wird, wenn der Kunde das fernmündliche Vertragsangebot des Unternehmers schriftlich, mittels Fax oder E-Mail, annimmt. Die Idee einer solchen **Bestätigungslösung** ist nicht neu. Wir haben darüber auch innerhalb der Bundesregierung intensiv diskutiert. Herr Hauk, ich kann Ihnen sogar verraten, dass ich selbst anfangs große Sympathie dafür hatte. Auf den ersten Blick ist die Bestätigungslösung bestechend. Bei näherem Hinsehen zeigen sich jedoch **gravierende Nachteile**:

Erstens würde der Vorschlag zu erheblicher **Rechtsunsicherheit** führen. Ob ein Vertrag wirksam ist oder nicht, hinge davon ab, ob der Verbraucher in den Anruf wirksam eingewilligt hat bzw. davon, ob es der Unternehmer oder der Kunde war, der angerufen hat – Beweisschwierigkeit!

Zweitens würden seriöse Unternehmer bei einer solchen Rechtslage immer eine schriftliche Bestätigung des Kunden verlangen. **Mit den einfachen und bequemen Bestellungen** am Telefon hätte es dann ein **Ende**. Sie müssten zusätzlich immer schriftlich bestätigen. Die Pizza bliebe im Restaurant.

Drittens dürfte es durch Ihren Vorschlag nicht zu weniger, sondern im Gegenteil zu mehr unerwünschten Telefonanrufen kommen; denn unseriöse Unternehmer würden natürlich versuchen, die Verbraucher zu der notwendigen Bestätigung zu bringen. Wie? Durch weitere Anrufe! Dabei würde man den Verbrauchern mit der Bestätigung wahrscheinlich gleich noch irgendwelche Vertragsbedingungen unterjubeln.

(C) Viertens würde das **europarechtlich gebotene Nacheinander von Bestätigungs- und Widerrufsmöglichkeit** die **Vertragsabwicklung** für Unternehmer und Verbraucher **unübersichtlich machen**.

Fünftens würde die Bestätigungslösung zu **Wertungswidersprüchen** führen. Bei arglistiger Täuschung oder gar Drohung sind Verträge nach unserer Rechtsordnung – die wir gerne beibehalten möchten – zunächst einmal wirksam und nur anfechtbar. Mündliche Verträge auf Grund unlauterer Telefonwerbung wären dagegen zunächst einmal unwirksam – bis zu ihrer Bestätigung bzw. Annahme in Textform. Das passt nicht zueinander und nicht in unser Rechtssystem.

Daher brauchen wir eine Lösung, die vor untergeschobenen Verträgen schützt und gleichzeitig die gravierenden Nachteile einer Bestätigungslösung vermeidet.

Wir haben den Handlungsbedarf keineswegs bestritten. Wir haben immer gesagt, dass Handlungsbedarf besteht. Und wir haben bereits einige Maßnahmen in einen **Referentenentwurf** gefasst – Sie haben es erwähnt –, nämlich die **Präzisierung und Bußgeldbewehrung** des Verbots unerlaubter Telefonwerbung, ein bußgeldbewehrtes **Verbot der Rufnummernunterdrückung** und die **Ausdehnung des Widerrufsrechts** bei Fernabsatzverträgen auf telefonisch geschlossene Verträge über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten sowie über die Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen, die bisher vom Widerrufsrecht ausgenommen sind.

(D) Darüber hinaus wollen wir zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor untergeschobenen Verträgen ergreifen.

Wir wollen die **Verbraucher davor schützen, dass ihre bisherigen Verträge ohne Formalien von Dritten gekündigt werden können**. Denn auch das haben sich unseriöse Anbieter zunutze gemacht, um Verträge unterzuschoben. Da rufen Telekommunikationsunternehmen unaufgefordert an und werben für einen neuen, vermeintlich besseren Tarif. Der Verbraucher tut nicht mehr, als sich das alles anzuhören, und bekommt ein paar Tage später zu seiner Überraschung ein Schreiben, in dem es heißt, dass sein bisheriger Tarif von dem neuen Anbieter gekündigt worden sei und er jetzt einen anderen Vertrag habe.

Wir wollen, dass in solchen Fällen die Kündigung des alten Vertrages oder die Vollmacht dazu der Textform bedarf. Der neue Anbieter soll in das Vertragsverhältnis zwischen einem Verbraucher und seinem bisherigen Anbieter nicht durch bloßen Zuruf eingreifen dürfen, wie dies bei Verträgen über Telekommunikationsdienstleistungen in der Vergangenheit vorgekommen ist. Diese wesentliche Passage fehlt in Ihrem Gesetz.

Außerdem sollen die Verbraucher bei allen Fernabsatzverträgen, die eine **Dienstleistung** zum Gegenstand haben, ihr Widerrufsrecht noch bis zur vollständigen Vertragserfüllung ausüben können, wenn sie darüber vorher nicht ordnungsgemäß belehrt worden

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) sind. Diese Regelung wird insbesondere Tarifwechsel im **Telekommunikationsbereich** erfassen, wo offenbar besonders häufig Verträge untergeschoben werden. Gegen diese Verträge sollen sich die Verbraucher auch mit einem Widerruf wehren können. Bisher ist ein Widerruf nicht mehr möglich, wenn die Dienstleistung einmal in Anspruch genommen worden ist. Das hat die Verbraucher gerade im Telekommunikationsbereich getroffen; denn auf das Telefon ist man angewiesen, und vielen bleibt deshalb nichts anderes übrig, als den untergeschobenen Vertrag in Anspruch zu nehmen und damit ihr Widerrufsrecht zu verlieren.

Wir wollen also nicht, wie Sie es ausdrücken, die Verbraucher unter Druck setzen, sondern wir wollen gegen schwarze Schafe vorgehen und den Verbrauchern helfen. Wenn zwei etwas Gutes wollen, dann muss es auch etwas werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, unseren Gesetzentwurf, der demnächst zu Ihnen kommt – Sie haben ihn schon gelesen; er ist bereits versandt –, im Interesse der Verbraucher zu unterstützen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein:
Herzlichen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Agrarausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 18:**

(B) Entschließung des Bundesrates zur **Verbesserung der Marktüberwachung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 29/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Ich komme zur Schlussabstimmung: Wer die Entschließung **in der** soeben **beschlossenen Fassung** fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist damit **gefasst**.

Tagesordnungspunkt 19:

Entschließung des Bundesrates zur **Absicherung eines europarechtskonformen Entgelt-schutzes bei öffentlichen Auftragsvergaben** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Berlin, Bremen – (Drucksache 254/08)

(C) Frau Staatsministerin Dreyer (Rheinland-Pfalz) hat sich zu Wort gemeldet.

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren, meine sehr verehrten Damen! Nachdem wir zu Beginn dieser Sitzung den Lissabonner Vertrag und seine weitreichenden Auswirkungen auf Deutschland behandelt haben, greife ich nun den Entschließungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen zum europarechtskonformen Entgeltsschutz bei öffentlichen Aufträgen auf. Der Entschließungsantrag wurde hier bereits vor vier Wochen, und zwar ebenfalls im Nachgang einer Debatte zum Lissabonner Vertrag – damals im Bundestag –, verhandelt und zwischenzeitlich in den Ausschüssen beraten.

Die Anliegen der Entschließung sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Es geht darum, bei öffentlichen Auftragsvergaben sicherzustellen, dass die **örtlichen Lohnstandards** eingehalten und damit Entwicklungen zum Sozialdumping, zur Niedrigpreiskonkurrenz und zur Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen aufgehalten werden. Außerdem soll **für die soziale Versorgungsgemeinschaft eine doppelte Kostenlast vermieden werden**; denn sie muss im sozialen Unterbietungswettbewerb stetig steigende Leistungen aufbringen und gleichzeitig bei Niedriglöhnen aus öffentlichen Aufträgen zusätzliche soziale Transfers leisten. Ich verweise ergänzend auf den **Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung** vom Beginn der Woche, wonach 13 %, also rund ein Achtel, der arbeitsfähigen Bevölkerung trotz Erwerbsarbeit unterhalb der Armutsgrenze bleibt.

(D) Meine sehr geehrten Herren und Damen, wie Sie wissen, ist Ausgangspunkt des Entschließungsantrags ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofes**, wonach Tariftreueregelungen im deutschen Vergaberecht gegen die sogenannte **Entsenderichtlinie** der EU verstoßen sollen. Ich kann an dieser Stelle nur die Verwunderung wiederholen, die diese Entscheidung in Fachkreisen hervorgerufen hat, und auf die Folgerwägung hinweisen, ob hier die Auslegung des europäischen Rechts noch in einem annehmbaren sozialrechtlichen und politischen Rahmen bleibt. Ich möchte, dass jedenfalls vom Glanz des Lissabonner Vertrages keine langen Schatten auf unsere gewachsenen Versorgungssysteme fallen.

Meine sehr geehrten Herren und Damen, die **unionsregierten Länder haben sich** in den Ausschüssen jedem auch nur ansatzweise sachlichen Zugang zu **Lösungen** nach dem EuGH-Urteil **verschlossen**. Dass einige dieser Länder selbst seit Jahr und Tag gut funktionierende Tariftreueregelungen besitzen, brachten sie zur Versachlichung der Debatte nicht ein. Ebenso schwiegen sie sich über ihre momentanen Vergabepraktiken weitgehend aus.

Um die Problematik dieser Haltung zu verdeutlichen, mache ich ergänzend nur auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam, die bislang offensichtlich nicht ausreichend gewürdigt wurden:

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)

(A) Zum einen geht es bei **öffentlichen Auftragsvergaben** nicht etwa um einen zu vernachlässigenden Randbereich der Gesamtwirtschaft, sondern um einen Ausgabenrahmen von rund 16 % des gesamten Bruttoinlandsproduktes, in Zahlen gesprochen um etwa **360 Milliarden Euro** in 2007.

Zum anderen handelt es sich bei den **Tariftreuebindungen** nicht etwa um Erfindungen eines jüngeren Vergabegeschehens, sondern um Verpflichtungen, die so alt sind wie das Vergabewesen im modernen Rechtsstaat – mit **Wurzeln im 19. Jahrhundert**, einem völkerrechtlichen Übereinkommen der **Internationalen Arbeitsorganisation** 1949 und einer Kampagne im angloamerikanischen Raum seit den 1990er Jahren unter dem Stichwort „Living Wages“.

Meine sehr geehrten Herren, meine sehr geehrten Damen, vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen den Entschließungsantrag der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen nur noch einmal nachdrücklich ans Herz legen. Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein:
Herzlichen Dank, Frau Kollegin Dreyer!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Ausschüsse empfehlen, die Entschließung nicht zu fassen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich frage daher: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

(B) Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Entschließung des Bundesrates zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine **Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht** – Antrag der Länder Bremen und Berlin – (Drucksache 222/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 237/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist für Ziffer 1? – Das ist eine Minderheit.

Aus politischen Gründen ist gewünscht worden, über die Begründung zu Ziffer 2 gesondert abzustimmen.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2 ohne Begründung! – Mehrheit. (C)

Bitte Ihr Handzeichen für die Begründung zu Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

(Dr. Kerstin Kießler [Bremen]: Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung zu Ziffer 1!)

– Gut. – Ich wiederhole die Abstimmung zu Ziffer 1: Wer ist für Ziffer 1? – Auch das Nachzählen hat eine Minderheit ergeben.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes** (Drucksache 238/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für den Länderantrag. – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (**Eigenheimrentengesetz** – EigRentG) (Drucksache 239/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 4 und 5.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein

(A) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG in Bezug auf Änderungen der **Bedingungen für Zulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 184/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel** (Drucksache 111/08)

Zu Wort hat sich Staatsminister Dr. Bernhard (Bayern) gemeldet.

(B) **Dr. Otmar Bernhard** (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Gesunde Ernährung und Lebensmittelkennzeichnung stehen in einem engen und unmittelbaren Zusammenhang. Aussagekräftige Lebensmittelkennzeichnung kann den Verbrauchern wichtige Informationen liefern. Deshalb ist der Entwurf der europäischen Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel von besonderer Bedeutung. Diese Regelung stellt wichtige Weichen für die Zukunft.

Wenn wir jetzt den Zug nicht auf das richtige Gleis setzen, verpassen wir eine große Chance für mehr Verbraucherinformation. Das wäre sehr bedauerlich, zumal die **Ernährungssituation** in Deutschland **alarmierend** ist: Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums sind 53 % der Frauen und 67 % der Männer übergewichtig. Besonders besorgniserregend ist, dass schon 15 % der Kinder und Jugendlichen im Alter von drei bis 17 Jahren übergewichtig sind, davon mehr als 6 % fettleibig. Übergewicht und Adipositas sind an der Entstehung von Zivilisationskrankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes sowie Rücken- und Gelenkerkrankungen maßgeblich beteiligt.

Die **Kosten**, die **durch ernährungsbedingte Krankheiten** entstehen, werden auf 30 % aller Gesundheitskosten kalkuliert. Das sind **etwa 70 Milliarden Euro**.

Ein wesentlicher Grund für die Entstehung der genannten Krankheiten ist, dass eine Vielzahl der angebotenen Lebensmittel überzuckert ist, was den Verbrauchern nicht ausreichend bewusst ist.

(C) Wenn wir wollen, dass sich die Verbraucher mündig entscheiden können, müssen sie auch informiert sein. Die Kaufentscheidung an der Ladentheke geschieht häufig spontan. Preis und Marke beeinflussen das Kaufverhalten maßgeblich, Nährwertangaben leider noch zu wenig.

Das können und sollten wir ändern. Deshalb werbe ich um eine **verpflichtende EU-weite Nährwertkennzeichnung in grafischer Form**. Hier sehe ich eine **echte Verbesserung** für die Verbraucher. Das zu kennzeichnen, was in einem Lebensmittel enthalten ist, ist redlich und fair. Wenn dazu **Farben** benutzt werden, dient das der Visualisierung und der Verständlichkeit. Eine einfache und transparente Information der Verbraucher über die in den Lebensmitteln enthaltenen Nährwerte ist ein wesentlicher Aspekt, um Fehlverhalten bei der Ernährung mit allen nachteiligen Konsequenzen entgegenzuwirken.

Aus diesem Grund hat Bundesminister **Seehofer** im letzten Jahr **Eckpunkte für einen Leitfaden** vorgelegt, der erweiterte **Nährwertinformationen** auf Lebensmittelverpackungen etc. enthält. Die vorgesehene Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln soll auf der Vorderseite der Verpackung erfolgen. Sie bleibt **jedoch freiwillig**. Mangels grafischer Gestaltung gelingt es so auch nicht, den Verbraucher auf den ersten Blick zu informieren, was besonders wichtig ist; denn viele machen sich nicht die Mühe, Zahlen zu lesen.

Als Problem sehe ich: Die Hersteller von Kalorien- und Zuckerbomben sind gerade nicht zur Kennzeichnung gezwungen.

(D) Der Vorschlag der EU-Kommission, über den wir heute beraten, sieht zwar eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung vor. Ob diese grafisch erfolgt, bleibt jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Damit ist ein **EU-weiter Fleckenteppich** programmiert. Ihn gilt es zu vermeiden. Wenn wir innerhalb der EU jetzt keine Einheitlichkeit hinbekommen, müssen wir uns nicht wundern, wenn die Verbraucher in Deutschland enttäuscht sind.

Die Ergebnisse der **Umfrage des Bundeslandwirtschaftsministeriums** zur Nährwertkennzeichnung, über die in den letzten Tagen breit und kontrovers diskutiert worden ist, zeigen ein deutliches Bild: 78 % der Verbraucher erachten Angaben über die Nährwerte eines Lebensmittels als hilfreich, 82 % der Verbraucher halten die Verwendung der Ampelfarben für verständlich und informativ, 66 % der Verbraucher würden eine solche Darstellung von Nährwerten bei ihren Einkäufen nutzen.

Diese Zahlen sprechen für sich: Die Verbraucher möchten Angaben zu den Nährwerten an den Lebensmitteln, sie möchten klarere Angaben als bisher. Grafische Darstellungen halten sie für informativ. Dies sollten wir ernst nehmen.

Seit Jahren bemühen wir uns um eine Verbesserung der Lebensmittelsicherheit insgesamt. Wir haben viel erreicht. Jetzt müssen wir eine wichtige Weichenstellung vornehmen. Für mich heißt das: Die Nährwertangaben müssen so visualisiert werden,

Dr. Otmar Bernhard (Bayern)

- (A) dass der Verbraucher die Angaben auf den ersten Blick erfassen und verstehen kann.

Aus diesem Grund hat **Bayern** bereits im März 2008 einen eigenen **Vorschlag zur grafischen Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgelegt**. Grundlage unseres Vorschlags waren die verpflichtende Regelung im Entwurf der EU-Verordnung, über die wir heute beraten, und die Erkenntnis, dass Informationen rasch erfasst werden müssen, um wahrgenommen zu werden. Wir haben **in** unser **Säulenmodell** als eine Möglichkeit einer nationalen Regelung eine **farbliche Kennzeichnung eingearbeitet**.

Unser Vorschlag besteht aus folgenden Elementen: eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung für alle Lebensmittel in verpackter Form, auf der Vorderseite der Verpackung angebracht, eine einfach verständliche Gestaltung in grafischer Form, keine Doppelkennzeichnung aus Zahlen und grafischer Darstellung und als Option die farbliche Kennzeichnung, die in andere Informationen vernünftig eingebunden ist. Diese Information verbindet den Wunsch nach objektiven und informativen Angaben. Der Verbraucher kann rasch und einfach erkennen, wie viel Zucker oder Salz ein Lebensmittel enthält und welchen Anteil dieser Gehalt an der empfohlenen Tagesmenge hat.

Wichtig ist für uns, dass wir die Angaben auf 100 Gramm des Lebensmittels beziehen. Mit **100 Gramm** als **Standardangabe** können die Verbraucher etwas anfangen. Wenn wir einmal Portionsgrößen und das andere Mal 50 oder 100 Gramm angeben, verwirren wir mehr, als dass solche Angaben nützen.

(B)

Die Verwendung von Zahlentabellen erscheint uns unzureichend. Wir wollen die Zahlen symbolisieren. Symbole sind allgemein leichter verständlich und werden von den Verbrauchern besser aufgenommen.

Kolleginnen und Kollegen, wir stimmen heute formal über die Nährwertkennzeichnung ab. Tatsächlich aber geht es um eine sehr wichtige Verbraucherinformation, die sachgerecht, verständlich und zukunftsweisend ist. Die Chance bei der heutigen Abstimmung über die Bundesrats-Drucksache 111/08 sollten wir im Interesse vor allem der Gesundheit der Menschen in Europa nutzen.

Im Hinblick darauf stellt Bayern den Antrag, die Verpflichtung zur grafischen Kennzeichnung in die Verordnung aufzunehmen. Die konkrete Art und Weise der grafischen Darstellung soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Ich bitte Sie dazu ebenso um Ihre Zustimmung wie zu unserem Landesantrag, kleine Unternehmen von der Nährwertkennzeichnung auszunehmen. Das ist eine notwendige und vernünftige mittelstandspolitische Flankierung.

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein: Kollege Bernhard, herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Rauber** (Saarland) und **Parlamentarischer Staatssekretär Lindemann** (Bundesministerium für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie zwei Anträge des Freistaates Bayern und ein Antrag des Saarlandes vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 11! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 18.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Wir kommen zu den Landesanträgen.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 111/2/08. – Mehrheit.

Das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 111/3/08! – Minderheit.

Zuletzt bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 111/4/08. – Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**. (D)

Tagesordnungspunkt 30:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat: **Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten** der Europäischen Union (Drucksache 185/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die **Meeresverschmutzung durch Schiffe** und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (Drucksache 187/08)

*1 Anlagen 8 und 9

Amtierender Präsident Dr. Günther Beckstein

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 35:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach **§ 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes** (Drucksache 229/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit Ziffer 5, zu der Einzelabstimmung gewünscht wurde. Wer ist für Ziffer 5? – Minderheit.

Nun zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** mit Maßgaben **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 37:

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (**Chemikalien-Klimaschutzverordnung** – ChemKlimaschutzV) (Drucksache 148/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 13. Juni 2008, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.42 Uhr)

(C)

(B)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation (2009)

(Drucksache 226/08)

Ausschusszuweisung: EU – FJ – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 843. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsident **Peter Müller**
(Saarland)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Mit der Zustimmung des Bundesrates zum **Vertrag von Lissabon** schließt sich ein Kreis.

Soeben wurde bereits hervorgehoben, dass wir die Zustimmung zum Vertrag von Lissabon an einem historischen Tag vornehmen, unserem Verfassungstag seit dem 23. Mai 1949. Lassen Sie mich auf zwei von der Ewigkeitsklausel unseres Grundgesetzes geschützte Verfassungsgrundsätze eingehen: die Bundesstaatlichkeit und den Grundrechtsschutz. Ich will dabei nicht bis 1949 zurückgehen, sondern in das Jahr 2000.

Am 4. Februar 2000, also vor Beginn der Regierungskonferenz, die zu dem Vertrag von Nizza führte, habe ich im Bundesrat vor der Gefahr gewarnt, dass der Föderalismus in Deutschland zu einer leeren Hülle zu werden drohe. Es dürfe nicht hingenommen werden, dass durch eine ausweitende Auslegung bestehender Kompetenzregeln auf dem Umweg über Brüssel der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland weiter ausgehöhlt werde. Diese Gefahr bestehe, da sich Europa Kompetenzen aneigne, die nach der föderativen Ordnung in der Zuständigkeit der Länder liegen.

(B) Im Anschluss an den Gipfel von Nizza haben die Länder Bayern, Hessen, Saarland und Sachsen Anfang Dezember 2000 die gemeinsamen Forderungen in einem Fragenkatalog an die Bundesregierung unterstrichen; Bundesratsdrucksache 804/00 vom 5. Dezember 2000. Wir waren mit dem Vertrag von Nizza nicht zufrieden. Die Forderungen, die wir damals in den Mittelpunkt gestellt haben, verdienen es, in Erinnerung gerufen zu werden:

- die rechtsverbindliche Festlegung einer weiteren Regierungskonferenz;
- die Konzentration der Union auf klar umrissene gemeinschaftliche Aufgaben;
- eine präzise Kompetenzabgrenzung in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und die Präzisierung von Rechtsgrundlagen;
- die Einräumung eines Klagerechts zum EuGH für Regionen mit eigenen Gesetzgebungszuständigkeiten.

Diese Forderungen deutscher Ministerpräsidenten haben Eingang gefunden in die Erklärung von Laeken mit der Aufgabenstellung an den Verfassungskonvent vom 15. Dezember 2001. In der Erklärung von Laeken heißt es:

Viele finden auch, dass die Union stärker auf ihre konkreten Sorgen eingehen müsste und nicht bis in alle Einzelheiten Dinge behandeln sollte, die eigentlich besser den gewählten Vertretern der Mitgliedstaaten und der Regionen

(C) überlassen werden können. Manche erleben dies sogar als Bedrohung ihrer Identität. Was aber vielleicht noch wichtiger ist: Die Bürger finden, dass alles viel zu sehr über ihren Kopf hinweg geregelt wird, und wünschen eine bessere demokratische Kontrolle.

An dem Verfassungskonvent, der seine Arbeit am 28. Februar 2002 aufnahm, waren wir beteiligt und haben durch den engagierten Einsatz von Ministerpräsident Erwin Teufel aktiv Einfluss genommen. Bis zur Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon am 13. Dezember 2007 sollten noch rund sechs Jahre vergehen.

Ebenfalls im Jahr 2000 erfolgten der Hauptteil der Arbeiten des Grundrechtekonvents unter Vorsitz von Bundespräsident a. D. Roman Herzog und die feierliche Proklamation der Grundrechtecharta am 7. Dezember in Nizza. Ich gehörte zu denjenigen, die sich für rechtsverbindliche und gerichtlich durchsetzbare europäische Grundrechte eingesetzt haben, was dann zusammen mit dem Anliegen der besseren Kompetenzabgrenzung im europäischen Mehrebenensystem Eingang in die Erklärung von Laeken und den Auftrag an den Verfassungskonvent gefunden hat. Gleichzeitig haben wir gefordert, dass sich aus der Grundrechtecharta keine neuen Handlungsermächtigungen und Eingriffe in das Subsidiaritätsprinzip ergeben dürfen. Auch bei der Grundrechtecharta dauerte es sechs Jahre, bis in dem Vertrag von Lissabon eine hoffentlich allseits zustimmungsfähige Lösung gefunden wurde.

(D) Dauer und Zähigkeit dieses europäischen Reformprozesses haben für uns in Deutschland auch etwas fast Tröstliches. Haben wir doch trotz diverser retardierender Momente unseren innerstaatlichen Reformprozess zumindest im ersten Teil deutlich schneller unter Dach und Fach gebracht.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen waren die von der Ewigkeitsklausel des Grundgesetzes geschützten Verfassungsgrundsätze und nicht zuletzt die Bundesstaatlichkeit. Hier haben wir parallel zu dem europäischen Reformprozess innerstaatlich eine Reform angepackt, die mit der Föderalismusreform I bereits zu der umfassendsten Novellierung in der Geschichte des Grundgesetzes geführt hat und mit der Föderalismusreform II auf einem guten und konstruktiven Weg ist.

Mir ging es und geht es bei beiden Reformprozessen – dem europäischen Verfassungsprozess, der in den heute vorliegenden Vertrag von Lissabon mündet, und der Föderalismusreform – von Anfang an um dasselbe Anliegen. Dieses Anliegen speist sich aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes, ja, wenn Sie so wollen, aus dem Menschen- und Gesellschaftsbild des Grundgesetzes. Im ideengeschichtlichen Sinne lässt sich beides auf das Subsidiaritätsprinzip zurückführen: Der Einzelne kann sich des Schutzes durch den Staat gewiss sein, aber er darf in seiner persönlichen Freiheit und Eigenverantwortung nicht bevormundet oder über die Maßen eingeschränkt werden. Wenn es zu Einschränkungen kommt, besteht eine

(A) Rechtsschutzgarantie. Für das nationale wie das europäische Mehrebenenensystem bedeutet das den Vorrang der unteren Ebene und eine Absage an jede Form von Zentralismus.

Für Deutschlands Mitwirkung an der europäischen Integration wird das besonders deutlich in Artikel 23 Abs. 1 Grundgesetz, der uns auf eine Europäische Union festlegt, die „föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“.

Besteht der Vertrag von Lissabon also die Prüfung anhand dieses Maßstabes? Ich meine ja, wenn man sich bewusst macht, dass ein Verfassungstext oder Grundlagenvertrag einen Rahmen setzt, der politisch und juristisch ausgefüllt werden muss. Dieser neue Rahmen, den uns der Reformvertrag von Lissabon bringen wird, enthält für die genannten Anliegen diverse Fortschritte:

- Die Grundrechtecharta wird rechtsverbindlich. Dass dies nur in Form eines Querverweises und nicht vollinhaltlich in den europäischen Verträgen erfolgt, ist stärker ein symbolischer denn ein rechtlich relevanter Malus. Ein Ärgernis bleibt allerdings die Relativierung der Geltung der Grundrechtecharta für Polen und Großbritannien.

- Die EU wird der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten und sich dem Kontrollsystem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterwerfen. Die Umsetzung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Überlastung und Unterfinanzierung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss dringend abgeholfen werden. Wenn wir auf diese Weise den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zum obersten Verfassungsgericht der EU machen, müssen wir dringend auch für eine bessere Verfügbarkeit der Entscheidungen für unsere Richterinnen und Richter sorgen. Es kann in Anbetracht unserer klaren Haltung in der Sprachenfrage nicht sein, dass diese Entscheidungen dann nur in englischer oder französischer Sprache verfügbar sind.

(B)

- Die Kompetenzabgrenzung wird durch die neuen Kompetenzkategorien verbessert.
- Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wird unterstrichen.
- Das Subsidiaritätsprinzip wird durch das Frühwarnsystem und die Subsidiaritätsklage gestärkt.
- Die nationalen Parlamente und damit der Bundesrat werden als eigene Akteure der Europapolitik anerkannt, womit die direkte, schnellere und intensivere Einbeziehung in die Gesetzgebung verbunden ist.
- Die EU wird zur Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten verpflichtet, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.

(C) Wenn wir diese Ergebnisse an den von mir eingangs geschilderten Forderungen messen, stellen wir eine weitgehende Berücksichtigung unserer Vorstellungen und erhebliche Verbesserungen in den Bereichen Grundrechtsschutz und Subsidiarität fest. Dies ist ein wesentlicher Grund, warum das Saarland dem Vertrag von Lissabon heute zustimmt und ich um Zustimmung zu diesem Vertrag werbe.

Allerdings muss dieser neue Rahmen ausgefüllt werden, in erster Linie politisch, aber notfalls auch gerichtlich.

In diesem Zusammenhang geht die erste Aufforderung an die nationalen Parlamente, u. a. also an unsere eigene Arbeit im Bundesrat: Wir müssen für eine effektive Umsetzung des Frühwarnsystems sorgen. Da wir nicht gegen jeden zweiten oder dritten EU-Rechtsakt werden klagen können, gilt es, unsere Gestaltungsvorschläge und Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubringen. Dabei müssen wir uns mit anderen nationalen Parlamenten vernetzen. Wir müssen weiter daran arbeiten, im Bundesratsverfahren zu einer stärkeren Differenzierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die EU-Angelegenheiten zu kommen. Ein Anfang ist insofern gemacht, als wir nur ausgesuchte Stellungnahmen der Kommission direkt zuleiten.

Was die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung betrifft, so haben wir im Rahmen der Föderalismusreform I und der Verhandlungen über die Bund-Länder-Vereinbarung ein ausgewogenes Ergebnis erreicht. Ich gestehe gerne ein, dass mich Einlassungen, das effektive Vertreten deutscher Interessen in Brüssel und der deutsche Föderalismus schlossen sich gegenseitig aus, zeitweise maßlos geärgert haben. Ich halte solche Einlassungen für grundgesetzwidrig und für in der Praxis nicht belegt. Seit die Bundesregierung ihre europapolitische Ressortkoordinierung verbessert hat, ist das Gerede vom „German vote“ bemerkenswerterweise weitgehend verstummt, ohne dass die Länder ihre Praxis geändert hätten.

(D) Von der Kommission und dem EuGH erwarte ich, dass sie Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit endlich als voll justitiable Rechtsprinzipien behandeln. Bisher muss man den Eindruck haben, als handele es sich um weiche, politische Kriterien, nach dem Motto: „Notwendig ist das, was die Mehrheit in Kommission, Rat und Europäischem Parlament dafür hält.“ Das ist nicht das Verständnis des Saarlandes bei der Zustimmung zu dem Vertrag von Lissabon. Vielmehr erwarten wir hier eine spürbare qualitative Änderung im EU-Gesetzgebungsverfahren. Das fängt damit an, dass die Kommission bei der Vorlage von Gesetzgebungsinitiativen ihrer Begründungspflicht umfassend nachkommt und dadurch allen Beteiligten eine Nachprüfung ermöglicht. Vom EuGH erwarte ich eine gesteigerte Kontrolldichte und Prüftiefe zu den Aspekten Kompetenzen, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Diese Erwartung haben sowohl Bundestag als auch Bundesrat in ihren die Ratifikation begleitenden Entschlüssen übereinstimmend formuliert. So gut es tut, die im Jahr 2000 formulierten Forderungen

(A) jetzt weitgehend im Vertrag von Lissabon kodifiziert zu sehen: Der Vertrag von Lissabon bietet nur die Chance, Länderstaatlichkeit und europäische Integration zum gemeinsamen Besten in Ausgleich zu bringen. Diese Chance muss von den EU-Organen ab 2009 ergriffen werden. Der Bundesrat und die deutschen Länder werden ihren Beitrag dazu weiterhin leisten.

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Rainer Wiegard**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 43 b)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein geht bei seiner Zustimmung zu der Entschließung davon aus, dass die zusätzlichen Mittel, die zur Umsetzung notwendig sind, auch im Interesse der Zukunftschancen der betroffenen Kinder durch Umschichtungen in den öffentlichen Haushalten erwirtschaftet werden.

Anlage 3

Umdruck Nr. 4/2008

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 844. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

(B)

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur Neuregelung des Verbots der **Vereinbarung von Erfolgshonoraren** (Drucksache 280/08)

Punkt 5

Gesetz zur **Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** (Drucksache 281/08)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im **Messwesen** und des **Eichgesetzes**, zur Auf-

hebung des **Zeitgesetzes**, zur Änderung der **Einheitenverordnung** und zur Änderung der **Sommerzeitverordnung** (Drucksache 283/08, Drucksache 283/1/08)

(C)

III.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Dezember 2003 über **Politischen Dialog und Zusammenarbeit** zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Andengemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten (Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) andererseits (Drucksache 285/08)

Punkt 10

Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 über das **System der Eigenmittel** der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 286/08)

Punkt 11

Gesetz zu dem Vertrag vom 22. November 2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien und dem Großherzogtum Luxemburg (**Straßburger Vertrag**) (Drucksache 287/08)

(D)

IV.

Die Gesetzentwürfe nach Maßgabe der in den zitierten Empfehlungsdruksachen angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** (Drucksache 225/08, Drucksache 225/1/08)

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze** der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Rettungsassistenten (Drucksache 256/08, Drucksache 256/1/08)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von **Versuchsanlagen** zur Erprobung von Techniken **für den spurgeführten Verkehr** (Drucksache 271/08, Drucksache 271/1/08)

(A)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das **Deutsche Rote Kreuz** (Drucksache 240/08)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** zwischen den **Europäischen Gemeinschaften** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Albanien** andererseits (Drucksache 243/08)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Saudi-Arabien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer (Drucksache 241/08)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. August 2006 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Sozialistischen Republik Vietnam** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von schwerwiegenden Straftaten** und der Organisierten Kriminalität (Drucksache 242/08)

(B)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 32

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der **Bedarfsgegenständeverordnung** (Drucksache 231/08)

Punkt 33

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (**BVL-Aufgabenübertragungsverordnung** – BVLAÜV) (Drucksache 232/08)

Punkt 36

Vierte Verordnung zur Änderung der **Barwert-Verordnung** (Drucksache 227/08)

Punkt 38

Verordnung über den **Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen** im Freien über die **Fußball EM 2008** (Drucksache 233/08, Drucksache 233/1/08)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 34

Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (**EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung**) (Drucksache 244/08, Drucksache 244/1/08)

Punkt 39

31. Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 247/08, Drucksache 247/1/08)

Punkt 40

Sechste Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 235/08, Drucksache 235/1/08)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 41

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 289/08)

(C)

(D)

Anlage 4

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die anstehende Verabschiedung des Gesetzes zur **Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls** wird das rechtliche Instrumentarium zum Schutze von gefährdeten Kindern verfeinern. Das Vorhaben stellt in Teilen einen Ausschnitt aus der Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar, der aus gegebenem Anlass vorgezogen worden ist. Ich freue mich, dass es heute nach einem vergleichsweise schlanken Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann; denn das verfolgte Anliegen – der bessere Schutz von Kindern, die nicht unter optimalen Bedingungen aufwachsen – ist eilbedürftig und dringend.

Anlass für das Gesetzgebungsverfahren war eine Reihe von besorgniserregenden Fällen, in denen

(A) Kinder von ihren Eltern misshandelt oder vernachlässigt wurden. Trotz der großen öffentlichen Resonanz und der breiten Diskussion, die diese Fälle ausgelöst haben, ist die Serie leider auch während des Gesetzgebungsverfahrens nicht abgerissen. Daran wird deutlich, wie notwendig es ist, dass der Gesetzgeber den Familiengerichten noch effektivere Mittel an die Hand gibt, um bei Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig und abgestuft reagieren zu können. Einer der bedauerlichen Fälle von Kindesvernachlässigung, die das Gesetzgebungsverfahren angestoßen haben, hat sich in Sachsen-Anhalt zugetragen. Lassen Sie mich deswegen kurz auf einige Aspekte, die aus der Sicht Sachsen-Anhalts Beachtung verdienen, eingehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzte die wesentlichen Ergebnisse einer Arbeitsgruppe um, in der Experten aus den Familiengerichten, der Kinder- und Jugendhilfe und betroffene Verbände vertreten waren. Er ist mit seinem Grundanliegen, ein früheres, schnelleres und präziseres Eingreifen des Familiengerichts in Gefahrensituationen zu gewährleisten, auf große Zustimmung in der Fachöffentlichkeit, der Praxis und den Landesjustizverwaltungen gestoßen. Dementsprechend war auch die im Bundestag über den Entwurf geführte Aussprache von grundsätzlicher Zustimmung aller Fraktionen getragen.

Zu dem Gesetzgebungsvorhaben ist teilweise Kritik geäußert worden. So wurde befürchtet, das Gesetz verleite die Familiengerichte dazu, die Eltern zu entmachten und die Familien zu bevormunden. Ich meine, dass diese Kritik dem Gesetzesvorhaben nicht gerecht wird. Das Gesetz wird die materiellrechtlichen Voraussetzungen für familiengerichtliche Eingriffe in das Elternrecht nicht wesentlich verändern. Im Kern geht es hier darum, die Eingriffsvoraussetzungen von dem Stigma des elterlichen Erziehungsversagens zu befreien. Das ist geeignet, die Akzeptanz der Maßnahmen zu erhöhen und bei den Eltern die Bereitschaft zu fördern, im Familiengericht einen Partner zu sehen, der sie in kritischer Lage unterstützt.

Das Gesetz ist von dem Bestreben getragen, die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Familien, den Jugendämtern und den Gerichten zu intensivieren und für die Betroffenen transparent und attraktiv zu gestalten. Maßgeblich die verstärkte Beteiligung der Eltern am Erziehungsgespräch und das Beschleunigungsgebot sind geeignet, diese Ziele zu erreichen. Ich bin zuversichtlich, dass das Gesetz den Vorbehalt, es bevormunde die Eltern, bald widerlegen wird.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Reihe von Anregungen formuliert, die im Bundestag nicht vollständig aufgegriffen worden sind. Ein wichtiges Anliegen der Länder setzt die vom Bundestag verabschiedete Fassung jedoch um. Der Bundesrat hatte sich dagegen gewendet, dass die Familiengerichte in aller Regel gehalten sein sollten, beide

(C) Elternteile anzuhören oder am Erziehungsgespräch zu beteiligen. Dahinter stand die Befürchtung, die Anhörung der Eltern könne insbesondere in Familien mit Gewalthintergrund unzutraglich sein. Die vom Bundestag verabschiedete Fassung löst das Problem aus meiner Sicht sehr sachgerecht, indem sie es den Familiengerichten in diesen Fällen ausdrücklich erlaubt, die Elternteile getrennt am Verfahren und insbesondere am Erziehungsgespräch zu beteiligen.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz wird unserem gemeinsamen Anliegen, gefährdeten Kindern stärkeren und effizienteren Schutz zukommen zu lassen als bisher, gerecht. Auch über den Weg zu dem von uns verfolgten Ziel ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens früh ein grundsätzlicher Konsens erzielt worden. Wir sollten jedoch in unserem Bemühen um einen stärkeren Schutz gefährdeter Kinder nicht bei dem heute Erreichten stehen bleiben.

Die Gesetzesbegründung spricht diesen Aspekt an, indem sie darauf hinweist, dass ein Teil der Vorschläge der Arbeitsgruppe aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht in einem Bundesgesetz umgesetzt werden konnte. Die Arbeitsgruppe sieht in der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten, Jugendämtern und anderen Institutionen sowie in der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Familienrichter einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung des Kindesschutzes. Sie hat daher eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von örtlichen Arbeitskreisen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Familiengerichten und anderen Institutionen vorgeschlagen.

(D) Auch ich halte den Austausch zwischen den am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen auf örtlicher Ebene für sehr wichtig. Ob den Familiengerichten die Pflicht zur Beteiligung an örtlichen Arbeitskreisen vom Landesgesetzgeber auferlegt werden kann, ist umstritten.

Aber auch außerhalb einer gesetzlichen Pflicht gibt es Möglichkeiten, die lokale Zusammenarbeit zwischen den zur Pflege des Kindeswohls berufenen Institutionen zu fördern. Einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung leistet die Bekanntmachung positiver Erfahrungen, die mit Vorreiterprojekten gewonnen werden konnten. Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Arbeitskreis erwähnen, der sich am Ort des Landgerichts gebildet hat, in dessen Bezirk sich einer der Fälle ereignete, die das Gesetzgebungsverfahren angestoßen haben.

Unter der Bezeichnung „Kommunikatives Netzwerk Kindeswohl“ kommen in Stendal in regelmäßigen Abständen Richter der Familiengerichte, Mitarbeiter der Jugendämter, der jugendpsychiatrischen Fachabteilung des Landeskrankenhauses und Mitglieder der Familiensenate des Oberlandesgerichts zu einem fachlichen Austausch zusammen. Die bei den Zusammenkünften gewonnenen Erkenntnisse,

- (A) etwa über Indizien und Gefahrenanzeichen für die Vernachlässigung von Kindern oder die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Datenaustauschs zwischen den Behörden, erörtern sie sodann auf lokaler Ebene bei den einzelnen Amtsgerichten und Jugendämtern. Von dem auf Landgerichtsebene gebildeten „Kommunikativen Netzwerk“ geht ein starker Impuls zur Zusammenarbeit aus. Ich halte dies für einen wichtigen Schritt in Richtung der in der Gesetzesbegründung angesprochenen „Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen den Gerichten und Jugendämtern.

In diesem Sinne sollten wir Länder weitere Anstrengungen unternehmen und uns untereinander über unsere Erfahrungen austauschen. Gleiches gilt für die Fortbildung der Familienrichter. Auch auf diesem Gebiet sollten die Länder ihre Kompetenzen bündeln und bei der Entwicklung geeigneter Fortbildungsangebote eng zusammenarbeiten.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Markus Söder**
(Bayern)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Bayern trägt die Einführung von Modellklauseln in die **Berufsgesetze** der Gesundheitsfachberufe analog der bereits bestehenden Regelung im Krankenpflegegesetz – wenn auch mit Bedenken – mit. Bedenken bestehen vor allem gegen die Einführung einer grundständigen akademischen Ausbildung in den nichtärztlichen Heilberufen. Die praxisorientierte Ausbildung in Berufsfachschule und Krankenhaus bzw. Pflegeeinrichtung hat sich bewährt. Die Ausbildung an einer Hochschule schließt einen großen geeigneten Bewerberkreis (Bewerber mit mittlerem Schulabschluss oder mit Hauptschulabschluss und beruflicher Vorbildung) von der Ausbildung aus.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Thomas Jurk**
(Sachsen)
zu **Punkt 6 a)** der Tagesordnung

(B) Bundesrat

Drucksache 282/..08 (D)

23.05.2008

Antrag

des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher und anderer Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 – WehrRÄndG 2008)

Punkt 6 a) der 844. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2008

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c WPfIG),

Artikel 3 Nr. 22 Buchstabe b (§ 67 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c SG),

Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c ZDG)

Das Gesetz ist wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c wird § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c WPfIG wie folgt gefasst:

„c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit elf Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens fünf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des dualen Bildungsgangs aufgenommen wird,“

- b) In Artikel 3 Nr. 22 Buchstabe b wird § 67 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c SG wie folgt gefasst:

„c) einen zum vorgesehenen Diensteintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit elf Semester nicht überschreitet und bei

(A) dem das Studium spätestens fünf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des dualen Bildungsgangs aufgenommen wird,“ (C)

c) In Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe c wird § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c ZDG wie folgt gefasst:

„c) einen zum vorgesehenen Dienst Eintritt begonnenen dualen Bildungsgang (Studium mit studienbegleitender betrieblicher Ausbildung), dessen Regelstudienzeit elf Semester nicht überschreitet und bei dem das Studium spätestens fünf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des dualen Bildungsgangs aufgenommen wird,“

Begründung:

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz bewirkt, dass bei Studierenden, die gleichzeitig eine Berufsausbildung und ein Studium absolvieren, hinsichtlich der Frage der Zurückstellung vom Wehrdienst, von Dienstleistungen und vom Zivildienst zukünftig grundsätzlich auf das Studium abgestellt wird. Dies hat zur Folge, dass in so genannten dualen Studiengängen die Regelungen des § 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c WPflG, des § 67 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c SG und des § 11 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe c ZDG, wonach eine Zurückstellung erfolgen soll, wenn die Einberufung eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbricht oder eine rechtsverbindlich zugesagte oder vertraglich gesicherte Berufsausbildung verhindern würde, grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Etwas anderes soll ausschließlich für Studiengänge gelten, deren Regelstudienzeit acht Semester (sieben Studien- und ein Prüfungssemester = Formel „7 + 1“) nicht überschreitet und bei denen das Studium spätestens drei Monate nach Beginn der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird.

(B) Die grundsätzliche Gleichbehandlung von Studierenden in dualen Bildungsgängen mit Studenten in regulären Studiengängen ist sachlich nicht angemessen. Studierende in dualen Bildungsgängen müssen vielmehr grundsätzlich wie andere Auszubildende behandelt werden. Die Unterbrechung betrieblicher Ausbildungsverträge ist erheblich problematischer als die Unterbrechung eines regulären Studiums. Betriebe bieten häufig nur eine sehr begrenzte Zahl von Plätzen für Studierende im dualen Studium an. Das Risiko, dass konjunkturelle Schwankungen bzw. Veränderungen der Unternehmensplanung eine Fortsetzung der Ausbildung nach einer Einberufung erschweren oder unmöglich machen, ist erheblich. Hinzu kommt, dass bereits die Suche nach einem „dualen Ausbildungsplatz“ erschwert wird, wenn eine Einberufung zum Wehrdienst während der Ausbildungszeit nicht ausgeschlossen werden kann. (D)

Hinzu kommt, dass die Formel „7 + 1“ gerade in den Bereichen nicht hilft, in denen in Deutschland momentan ein besonderer Fachkräftemangel festzustellen ist, nämlich in den Ingenieurwissenschaften. Beispielsweise liegt in den dualen Studiengängen Maschinenbau, Maschinen- und Energietechnik oder Elektrotechnik die Regelstudienzeit einschließlich Prüfungssemester bei zehn oder elf Semestern.

Unabhängig von der Dauer des Heranziehungsschutzes sollte auch der Zeitpunkt, ab dem er wirksam wird, anders definiert werden. Es ist nicht sachgerecht, die Zurückstellung davon abhängig zu machen, dass das Studium spätestens drei Monate „nach Beginn der betrieblichen Ausbildung“ aufgenommen wird. Denn typischerweise sind bei dualen Studiengängen die Phasen, in denen sich die Studierenden in einem Ausbildungsbetrieb aufhalten, selbst bereits integraler Bestandteil des dualen Studiengangs. Das duale Studium beginnt also nicht erst in Phasen des Curriculums, die auf dem Universitätscampus stattfinden. Anstelle der in dem Gesetz vorgesehenen Regelung sollte der Schutz vor einer Unterbrechung des dualen Bildungsganges durch Wehrdienst darauf abstellen, ob der Student das duale Studium zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgenommen hat, nachdem die Voraussetzungen dafür vorliegen. Hierfür wird ein Zeitraum von fünf Monaten für sachgerecht gehalten. Diese Zeitspanne umfasst den Erhalt der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des dualen Studienganges.

Mit einer so ausgestalteten Regelung für Studierende dualer Bildungsgänge bleibt eine Einberufung vor der Heranziehungsgrenze von 25 Jahren regelmäßig möglich. Die Studierenden erhalten ihre Hochschulzugangsberechtigung mit 18 bzw. 19 Jahren und können dann nach Absolvierung eines maximal 5¹/₂-jährigen dualen Bildungsganges mit 23 bzw. 24 Jahren zur Ableistung der Wehrpflicht noch eingezogen werden.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsminister **Volker Hoff**
(Hessen)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf geht zurück auf einen einstimmigen Beschluss der Verkehrsminister der Länder vom April 2008. Er ist weitgehend deckungsgleich mit den Artikeln 3 und 3a des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuorganisation der **Eisenbahnen** des Bundes und den hierzu vom Bundesrat empfohlenen Änderungen.

Die antragstellenden Länder beschränken sich mit ihrem Gesetzentwurf auf zwei Aspekte der nächsten Stufe der Bahnreform, die nach den Erfahrungen von fast 15 Jahren seit der ersten Stufe der Bahnreform im Jahr 1993 dringend einer Neuregelung bedürfen, und zwar unabhängig von der Form oder dem Ob und Wie einer Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG.

Mit dem Gesetzentwurf wird die im Grundgesetz definierte Allgemeinwohlverpflichtung des Bundes für das Schienennetz und das Angebot im Schienenpersonenfernverkehr ausgefüllt.

Mit Artikel 1, dem Gesetz über die Erhaltung und den Ausbau der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes (Bundesschienenwegegesetz – BSEAG), werden das bestehende Bundesschienenwegeausbaugesetz abgelöst und eine gesetzliche Grundlage für den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen im Bestandsnetz geschaffen.

Bund, Länder und DB AG wollen im Grundsatz eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung, wobei erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Definition einzufordernder Leistungen und Sanktionen sowie weiterer Einzelheiten bestehen. Die Länder haben fundamentales Interesse an dieser Vereinbarung, um Fehlentwicklungen bei der Schieneninfrastruktur entgegenzuwirken.

Mit dem Gesetz soll die Schieneninfrastruktur, d. h. das Schienennetz, die Stationen und Bahnhöfe sowie die Bahnstromversorgung, im Interesse aller Nutzer gesichert werden. Betroffene Nutzer in diesem Sinne sind alle privaten und bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Verkehrsverbünde und Landesnahverkehrsgesellschaften als Besteller des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV), die Fahrgäste und die auf den Schienengüterverkehr angewiesene Wirtschaft. Der weit überwiegende Teil des gesamten Schienenverkehrs beruht auf Bestellungen der Länder und SPNV-Aufgabenträger. Die Länder finanzieren über die Bestellerentgelte rund zwei Drittel aller bei den Infrastrukturgesellschaften der DB (DB Netz, DB Station & Service) vereinnahmten Trassen- und Stationsgebühren, ohne diese Zahlungen mit Qualitätsansprüchen an die Infrastruktur verbinden zu können. Vertragspartner der Länder sind immer nur die Eisenbahnverkehrsunternehmen,

die für Verspätungen geradestehen müssen, ohne ihrerseits bei Beeinträchtigungen – etwa Langsamfahrstellen oder Signalstörungen – adäquate Ausgleichsansprüche zu haben.

Über die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung sollen die DB-Infrastrukturgesellschaften jährlich Zuwendungen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro erhalten. Diese Zahlungen müssen mit sehr konkreten Anforderungen und transparenten Qualitätsnachweisen verknüpft werden und bedürfen nicht zuletzt wegen ihrer Höhe und der damit inkompatiblen derzeitigen Finanzierungsregelungen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes einer neuen gesetzlichen Grundlage, die die antragstellenden Länder hiermit vorlegen. Die mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung geplante flexible Verwendung der Mittel für Instandhaltung und Ersatzinvestitionen ist auf der Grundlage des gültigen Bundesschienenwegeausbaugesetzes nicht zulässig; der vom Bund angekündigte Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage für die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ist für die Länder nicht akzeptabel.

Kernpunkte der Länderanforderungen an eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung betreffen eine regionale und streckenspezifische Ausweisung der zu messenden Qualitätskennzahlen und von Kapazitätsnachweisen. Die bisher geplante Ausweisung von nur ein oder zwei bundesweiten Durchschnittswerten ist inakzeptabel und für die Länder nicht aussagefähig.

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt des Gesetzes betrifft Sanktionsregelungen für den Fall der Schlechtleistung. Der DB Netz AG anzudrohen, ihr den Auftrag zur Bewirtschaftung des gesamten Bundesschienennetzes zu entziehen, ist wirkungslos, da nicht umsetzbar. Möglich ist aber der Entzug des Bewirtschaftungsauftrags für Teilnetze. Auch aus diesem Grund muss es Qualitätskontrollen differenziert für Teilnetze geben, so dass bei wiederholter Verfehlung der Qualitätsziele für einen Teilbereich eine Teilkündigung und Ausschreibung oder Beauftragung des Netzbetriebs bei Dritten ermöglicht wird.

Als dritten Kernaspekt möchte ich den notwendigen Schutz der Länder vor finanziellen Zusatzlasten hervorheben. Nach dem gültigen Rechtsrahmen können die DB-Infrastrukturgesellschaften ihre gesamten nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten auf die Trassen- und Stationspreise umlegen. Sollten also die 2,5 Milliarden Euro jährlich nicht ausreichen oder gar Strafzahlungen für das Unterschreiten des geforderten Qualitätsniveaus anfallen, besteht die Gefahr erheblicher Mehrkosten für die Länder, die als Besteller des SPNV-Angebots überwiegend die Mehrkosten durch höhere Trassen- bzw. Stationspreise zahlen müssten. Das gesamte Risiko einer nicht ausreichenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung hätten die Länder und Eisenbahnverkehrsunternehmen zu tragen. Der Gesetzentwurf sieht hierfür Ausgleichsregelungen vor.

Ich komme zu Artikel 2, dem Gesetz zur Sicherung des Schienenpersonenfernverkehrs. Auch für den Fernverkehr besteht eine grundgesetzliche Allge-

(C)

(D)

(A) meinwohlverpflichtung des Bundes, die dieser bisher nicht wahrnimmt. Die Länder haben bei Einstellung der InterRegio-Züge Anfang dieses Jahrzehnts bereits die leidvolle Erfahrung gemacht, dass die Flächenerschließung durch den Fernverkehr drastisch gelitten hat und dass viele Oberzentren in Deutschland nicht mehr an den Fernverkehr angebunden sind. Die entstandenen Lücken mussten durch zusätzliche Bestellung von Nahverkehrszügen teilweise kompensiert werden. Trotz eines zeitweiligen Ausgleichs durch zusätzliche Regionalisierungsmittel entstanden so Mehrbelastungen für die Länder und massive Nachteile für die Fahrgäste und die betroffenen Städte. Eine weitere Ausdünnung der Fernverkehrsangebote und Oberzentren ohne Fernverkehrsanschluss muss für die Zukunft verhindert werden. Deshalb bitte ich Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zuzustimmen.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen zu dem Entschließungsantrag machen, den Hessen parallel zu dem soeben präsentierten Gesetzentwurf vorgelegt hat:

Infrastrukturbetreiber, die ihre Infrastruktur diskriminierungsfrei allen im Wettbewerb stehenden Unternehmen anbieten müssen, und Unternehmen, die diese Infrastruktur nutzen, dürfen nicht unter einem Konzerndach vereint sein. Dies ist eine wirtschafts- und ordnungspolitische Selbstverständlichkeit, die auch für den Eisenbahnsektor gilt.

(B) Die Kapazitäten der Schiene müssen offensiv an alle Eisenbahnverkehrsunternehmen vermarktet, nachfragerecht vorgehalten und ausgebaut werden. Dies muss durch politische Weichenstellungen befördert werden. Private Eisenbahnunternehmen haben in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass sie sich bei Trassenanmeldungen eher abgewehrt als willkommen geheißen sehen und dass entgegen ihren Interessen ein Kapazitätsrückbau im Netz erfolgt. Mit dem unflexiblen Trassenpreissystem bietet die DB Netz AG zudem keine Anreize für Mehrverkehre. Kostendegressionen, die streckenspezifisch nach Abdeckung der Fixkosten durch bessere Nutzung entstehen, werden nicht weitergegeben.

Der Netzbetrieb innerhalb des integrierten Konzerns wirkt als Markteintrittsbarriere für Wettbewerbsbahnen. Allein die Gefahr möglicher Diskriminierungen führt dazu, dass Unternehmen darauf verzichten, im Schienenverkehrsmarkt zu agieren. Deshalb ist die Trennung von Netz und Verkehrsgesellschaften der einzig richtige Weg zur Stärkung der Schiene über mehr Wettbewerb.

Schließlich darf ich betonen, dass eine derartig weitreichende Entscheidung wie die Teilprivatisierung der Deutschen Bahn, die in der Öffentlichkeit heftig umstritten ist und bei der fast die gesamte Fachöffentlichkeit, Sachverständige und Verbände bis hin zur Monopolkommission wiederholt für die Trennung von Netz und Verkehrsgesellschaften plädiert haben, nicht ohne gesetzliche Grundlage umgesetzt werden darf. Ich bitte auch hier um Ihre Unterstützung.

Anlage 8

Erklärung

von Minister **Karl Rauber**
(Saarland)

zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die EU-weite Neuregelung des Kennzeichnungsrechts für Lebensmittel ist ein notwendiger und sinnvoller Schritt. Von daher begrüßt das Saarland den dem Bundesrat vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die **Information der Verbraucher über Lebensmittel** grundsätzlich.

In dem Vorschlag sind allerdings noch keine konkreten Vorschriften zur Ausgestaltung der Nährwertkennzeichnung formuliert. Eine obligatorische, verständliche und auf den ersten Blick vergleichbare Nährwertkennzeichnung ist aus der Sicht des Saarlandes dringend notwendig, um dem Verbraucher einfache, griffige Anhaltspunkte für eine gesunde Ernährung zu liefern sowie um die immensen Kosten, die durch ernährungsbedingte Krankheiten verursacht werden, einzudämmen.

Nach den Ergebnissen der Nationalen Verzehrsstudie 2007 sind von den Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren bundesweit bereits 8,1 % der Jungen und 8,5 % der Mädchen adipös, also fettleibig, bei Schulanfängern sind dies zwischen 5 und 7 %. Mehr als 50 % der erwachsenen deutschen Bevölkerung leiden an Übergewicht. Die Folgekosten, die durch ernährungsbedingte Krankheiten entstehen, werden mit 30 % aller Gesundheitskosten angegeben und betragen damit jährlich mehr als 70 Milliarden Euro.

Ad-hoc-Aktionen zur gesunden Ernährung oder zur Reduktion von Übergewicht erwiesen sich als wenig erfolgreich, zumindest was die Nachhaltigkeit angeht. Wir brauchen ein umfassendes Konzept, das Gesundheit und Verbraucherschutz als gemeinsames Anliegen begründet und den Bürgerinnen und Bürgern feste Anhaltspunkte gibt, was gesund und gut ist bzw. welche Risiken bei bestimmten Maßnahmen bestehen. Die tägliche Ernährung ist dabei einer der wichtigsten Faktoren für mehr Gesundheit.

Vor diesem Hintergrund kann die Kennzeichnung des Nährwertes der einzelnen Lebensmittel dazu beitragen, der verhängnisvollen Entwicklung von immer mehr Übergewicht und Fehlernährung entgegenzusteuern. Die Kennzeichnung könnte ähnlich dem englischen Modell mit Hilfe von Farbmarkierungen nach einem Ampelschema erfolgen. Eine solche Kennzeichnung könnte helfen, sich einen guten und schnellen Überblick zu verschaffen. Es entspricht nicht der Lebenswirklichkeit, dass Verbraucher beim täglichen Einkauf die Inhaltsangaben genau studieren. Oftmals fehlt es den Verbrauchern auch an dem Fachwissen; denn die jetzigen Kennzeichnungen sind für den Laien nur schwer oder gar nicht verständlich.

(C)

(D)

(A) Eine nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten noch festzulegende Kennzeichnung von Lebensmitteln könnte einen wichtigen Schritt zu mehr Verbraucherinformation darstellen. Beispielhaft kann wieder die englische Ampelkennzeichnung angeführt werden. Dabei wird der Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz farblich auf der Vorderseite dargestellt: Rot steht für einen besonders hohen Anteil der Stoffe im Lebensmittel, gelb bedeutet, der Inhaltsstoff ist nicht übermäßig, aber auch nicht in geringer Menge enthalten, Grün steht für einen geringen Anteil des unerwünschten Inhaltsstoffes in dem jeweiligen Produkt. Je mehr grün eine Ampel anzeigt, desto gesünder ist das Produkt also. Dies ist eine einfache und schnelle Möglichkeit, das Lebensmittel schon vor der Kaufentscheidung im Geschäft einzustufen. Dies gilt insbesondere für Kinder oder weniger gut gebildete Verbraucherinnen und Verbraucher.

Diese Kennzeichnung kann somit einen wichtigen Beitrag gegen Übergewicht und für mehr gesunde Ernährung leisten. Dass dies auch von den Verbrauchern so gesehen wird, zeigen die Ergebnisse einer aktuellen, noch nicht veröffentlichten Umfrage von Infratest dimap im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Hier wurden im März dieses Jahres 1 250 Verbraucherinnen und Verbraucher ab 14 Jahren zur Nährwertkennzeichnung befragt. Die Ergebnisse sind meiner Meinung nach eindeutig: Über 80 % bewerteten die Kennzeichnung als informativ, verständlich und übersichtlich. Diese Meinung sollten und können wir nicht einfach ignorieren.

(B) Die Angaben zu Fett, Zucker, gesättigten Fettsäuren und Salz müssen aber verpflichtend gelten; denn freiwillige oder nicht einheitliche Lösungen sind keine wahre Hilfe, sondern Augenwischerei. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus England, wo die Food Standards Agency (FSA) ein solches System entwickelt hat. Trotz guter Resonanz wird es nicht von allen Herstellern und Inverkehrbringern genutzt, da eine verbindliche Nährwertkennzeichnung noch nicht vorgeschrieben ist.

Nicht zu vergessen ist, dass die Portionsgrößen genau definiert werden. Es ist eine Vereinheitlichung der Portionsgrößen für Lebensmittel derselben Kategorie durch die jeweiligen Branchen der Wirtschaft erforderlich.

Sicher hat auch eine Ampelkennzeichnung ihre Schwächen. Und es ist klar, dass die alleinige Deklaration der genannten Inhaltsstoffe noch keine Verbesserung des Gesundheitsstatus der Bevölkerung bringt. Geschlecht, Alter, Lebensumstände und sonstige Aktivitäten können bei der Ermittlung des individuellen Nährstoffbedarfs nicht außer Acht gelassen werden. Die Anstrengungen zur gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung müssen daher fortgeführt werden. Dabei genügt es nicht, bereits gesundheitlich Betroffene anzusprechen, sondern gesunde Ernährung ist als gesellschaftliche Herausforderung und anzustrebender Lebensstil zu begreifen. Dazu gilt es, früh die Weichen zu stellen, bereits in Kinder-

(C) gärten und Schulen notwendiges Wissen zu vermitteln und konkret gesundes Essen kennenzulernen. Dennoch ist die einfache Nährwertkennzeichnung der Lebensmittel ein wichtiger Beitrag auf dem Weg gegen Übergewicht und zu mehr gesunder Ernährung.

Da überzeugend ist, dass eine solche einfache Nährwertkennzeichnung dem Verbraucher bei der sachgerechten Auswahl für ihn gesunder Lebensmittel helfen kann, hat das Saarland entschieden, den im Agrarausschuss leider abgelehnten Antrag zur Verwendung einfacher, für den Verbraucher griffiger und schnell erkennbarer Symbole als Plenarantrag zu stellen. Zwar scheint mir eine Ampelkennzeichnung der Lebensmittel ein geeignetes Mittel zu sein, den Verbraucher schnell und einfach über die Beschaffenheit des Lebensmittels aufzuklären. Dennoch stehen wir auch anderen Lösungsmöglichkeiten offen gegenüber. Wir haben deshalb unseren Antrag betont offen formuliert. Wichtig ist, dass zum Wohle des Verbrauchers verbindliche und klare Regelungen vereinbart werden.

Ich bitte Sie nachdrücklich um Unterstützung des saarländischen Plenarantrags.

Anlage 9

Erklärung

von Staatssekretär **Gert Lindemann**
(BMELV)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

(D)

Die Anträge Bayerns und des Saarlandes werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMELV – unbeschadet der weiteren Beratung – folgende Position vertritt:

Das BMELV hat ein freiwilliges nationales System für erweiterte Nährwertinformationen („1 + 4“-Modell) entwickelt. Der Leitfaden für dieses Modell wird derzeit fertig gestellt. Durch die Ergebnisse einer im Auftrag des BMELV durchgeführten Meinungsumfrage sieht sich das BMELV in der Einführung dieses Modells bestätigt: Über 80 % der Befragten betrachteten die Darstellung als übersichtlich, informativ und verständlich.

Im Hinblick darauf, dass bei der Meinungsumfrage 55 % der Befragten eine farbliche Unterlegung der Nährwerte bei der Auswahl ihrer Lebensmittel nutzen würden, wird derzeit geprüft, ob das Modell „1 + 4“ des BMELV hinsichtlich einer zusätzlichen farblichen Unterlegung bei bestimmten Lebensmitteln erweitert werden kann.

Erweiterte Nährwertinformationen in Anwendung des Leitfadens können nur freiwillig erfolgen. Ein national festgelegtes rechtlich verbindliches System wäre mit den derzeit geltenden Regelungen auf europäischer Ebene nicht vereinbar.